Der deutsche Kolonialanspruch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Mellem
Gerichtsreferendar aus Heilbronn a. Neckar.

Approbation: 3. Juni 1938.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1938

1938/174

Dekan und Referent: Professor Dr. jur. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Einleitung 1
2. Der Wert einer völkerrechtlichen Untersuchung des Anspruches 2

I. Hauptteil.

Die Elemente des deutschen Kolonialanspruchs 6
§ 1. Der Vorwaffenstillstandsvertrag 6
§ 2. Der amtliche Notenwechsel über das Wilsons'sche Friedensprogramm in der Kolonialfrage 9
§ 3. Die Beseitigung des Widerstandes gegen den Rechtsbruch in der Kolonialfrage 12
§ 4. Die Rechtswidrigkeit des Versailler Diktates insbesondere des Art. 119 V.D. 14
a) Die neuen Probleme in der völkerrechtlichen Vertragslehre 14
b) Der Zwang bei Friedensverträgen 15
c) Der rechtlich indifferente Zwang 21
d) Die Abgrenzung des rechtlich indifferenten Zwanges vom unrechtmäßigen 22
e) Das Problem der Rechtsfolgen des rechtswidrigen Zwanges 24
f) Die Anfechtbarkeit des Art. 119 des Versailler Diktates 25

II. Hauptteil.

Die Verschleierung des Rechtsbruches in Art. 22 des Völkerbundsstatuts 26
§ 1. Allgemeines 26
§ 2. Die doppelte Rechtsnatur des Art. 22 V.B.St. . . . 30
§ 3. Der Art. 22 V.B.St. als juristisch unanwendbares Rechtsinstitut bezüglich der B und C Mandate 33
1. Der Auftrag 34
2. Der Vormundschaftsbegriff 35
3. Der Trustbegriff 37
4. Die Kombination der Begriffe 38
§ 4. Die rechtliche Bedeutung der Kolonialschuldlüge . . 39
1. Der Inhalt der Lüge 39

Seite

2. Die Kolonialschuldlüge als mangelhafte Geschäftsgrundlage 40
§ 5. Die Auslegung des Wilson'schen Programmes . . 49
§ 6. Der Einfluß des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund auf die Kolonialfrage 51

III. Hauptteil.

Der Träger der Souveränität und Anspruchsgegner . . . 53
§ 1. Allgemeines 53
§ 2. Der Begriff der Souveränität 54
§ 3. Die verschiedenen Theorien 56
1. Die Theorie von der Souveränität des Mandatsvolkes 56
2. Die Theorie der Souveränität des Völkerbundes . 59
3. Die Theorie der geteilten Souveränität 63
4. Die Mandatare als Träger der Souveränität und Anspruchsgegner 65
Schlußwort. 69

Schrifttum.

Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin und Leipzig, 1929.

Baak, „Das völkerrechtliche Problem des Angriffs“ in Zschr. f. ö. R., Bd. XI, S. 367 ff.

Baker, „Woodrow Wilson and World Settlement“ New-York, 1922.

Baruch, M., The making of the reparation and the economic part of the Versailles Treaty New-York, 1920, S. 323—337.

Baty, Protectorates and Mandates in British Yearbook of International Law, 1921/22 S. 109 ff.

Bileski, Das Mandat des Völkerbundes in Zschr. f. Völk.R. XII, 1922 S. 65.

— Bemerkungen zur Mandatspolitik des Völkerbundes in Zschr. f. Pol. Bd. XIII, S. 408 ff.

Bilfinger, Der Völkerbund in JW. 1926, S. 1291 ff.

— Vertrag und Diktat in DJZ. 1934, H. 14, Sp. 81 ff.

Bleiber, Aufgezwungene Verträge im Völkerrecht, Zschr. f. Völk.R., Bd. 19, S. 385 ff.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt Nördlingen, 1868.

Bulmerincq, Völkerrecht in H. Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts, Freiburg i. Br. u. Tübingen 1884.

Buza, Die rechtliche Natur der Mandate des Völkerbundes, Zschr. f. öff. R., Bd. VI, S. 325 ff.

Corbett, What is the Leage of Nations? in British Yearbook of Intern. Law 1924 S. 119 ff.

Eckert, Friedensverträge vom staatswissensch. Standpunkt, Handwörterb. d. Staatsw., Bd. 4 S. 444 ff.

Edmunds, Das Völkerrecht ein Pseudorecht, Berlin und Leipzig, 1933. Uebersetzg. d. amerikanischen Werkes „The lawless Law of Nations, 1925.

Fauchill, Traité de droit international public, Tome I, 1ier partie und II. Paris 1922.

Fleischmann, M. Kolonialmandate, Mitteilungen d. deutschen Gesellsch. f. Völkerr. H. 6, 1925.

Freitagh-Loringhoven, Die Mandatsherrschaft des Völkerbundes in Zehn Jahre Versailles bei Dräger und Schnee, Berlin 1929, Bd. II, S. 171 ff.

Fulda, Das Wesen des völkerr. Mandats nach dem Völkerbundsstatut, Diss. Marburg 1934.

Gerstmeyer, Deutschlands Eintritt in den Völkerbund und die Kolonialfrage in DJZ., H. 13 Berlin 1913, Sp. 913 ff.

Grosch, Der Zwang im Völkerr. H. 27. In Abh. aus d. Staats- u. Verw.R., herausgg. v. Brie und Fleischmann.

— Der Staat u. seine Aufgabe. Arch. f. ö. R., Bd. XXV, S. 407 ff.

Gürke, Volk und Völkerrecht, Tübingen 1935.

Hall, W. E., A treatise of international law, 5th ed. Oxford, 1904.
Harley, The Leage of Nations and the new international law, New-York 1921.
Hatschek, Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig 1923.
Heymann, Ueberblick über das engl. Privatrecht Abh. in d. Enzyklop. d. Rechtsw. von Holtzendorff-Kohler, 1914, Bd. II, S. 283ff.
Hitler, Mein Kampf, München 1924.
Hold-Fernek, Lehrb. d. Völkerr., Wien 1930/32.
Hymans, Obligations incombant à la Société des Nations aux termes de l'article 22 du pacte. Ber. a. d. Tagg. d. Völkerb.-Rates in San Sebastian 1920, im Journ. off. I. année 1920, S. 334ff.
Huber, Die konstrukt. Grundl. d. Völkerbundes in Zschr. f. Völkerr. XII, S. 1ff.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1920.
Ihering, Zweck im Recht, Bd. I, Leipzig 1904, 4. Aufl.
Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, Tübingen 1911.
Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920.
Keppler, Deutschlands Wiederaufrüstung und die Vereinigten Staaten von Amerika in d. Zschr. f. Völker.R., Bd. 19, S. 403ff.
Krabbe, Die Lehre von Rechtssouveränität, Groningen 1906.
Kraus, Friedensverträge vom juristischen Standpunkt, in Handw.B. d. Staatsw. Bd. 4, S. 410ff.
— Die Wilsonpunkte in d. Zschr. Die Deutsche Nation, Januar 1920, S. 22.
Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen, Berlin 1921.
Larnaude, La Société des Nations, Paris 1920, S. 4ff.
Lugard, Sir, Das Mandatssystem und die britischen Mandate „Europäische Gespräche", 1924, S. 316ff.
Martens, v., Völkerrecht, deutsch von C. Bergbohm, 2 Bde., Berlin 1883 bis 1886, Bd. I.
Mezger, Die Auslegung des Versailler Vertrages in Völkerrechtsfragen, H. 12, Berlin 1926.
Millot, Les mandats internationaux. Paris 1924.
Oppenheim, International Law, Vol. I, Peace London 1920.
Pahl, Das völkerrechtliche Kolonialmandat. Kiel 1928.
Pasching, Allgemeine Rechtsgrundsätze über die Elemente des völkerrechtlichen Vertrags in d. Zschr. f. öff. R., Bd. 14, S. 27ff.
Pic, Le régime du mandat d'après le Traité de Versailles. Revue général de droit international public Tome XXX (1923) S. 330ff.
Piédelièvre, Droit international Public I. Paris 1894.
Redslob, Théorie de la Société des Nations, Paris 1927.
Rivier, Principes du droit des gens Tome I, Paris 1896.
— Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.

Rolin, Le système des mandats coloniaux in Revue de droit international et de législation comparée 1920, Tome 47 S. 325ff.
Schnee, Entstehung und Entwicklung des Mandatssystems Zschr. f. Pol. Bd. 13 S. 381.
Schmitt, L., Die Kernfrage des Völkerbuudes in den Völkerrechtsfragen, H. 18.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1931.
Schreiber, Hans, Die deutschen Kolonien, Diss. Marburg 1934.
Stoyanowsky, La Théeorie générale de mandats internationaux, Paris 1925.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Ullmann, v., Völkerrecht, Tübingen 1908.
Verdross, v., Völkerrecht, Berlin 1937.
Waldkirch, v., Das Völkerrecht, Basel 1926.
Wolgast, Völkerrecht, Berlin 1934.
Wright, Sovereignty of the Mandates, in American Journ. of Int. Law. Bd. 17, 1923, S. 691.
Zitelmann, Die Gültigkeit des Versailler Vertrages in DJZ. 28. Jg., 1923.
— Die gemischten Schiedsgerichtshöfe, Aufgaben und Hoffnungen. Zschr. f. intern. Recht, Bd. 29, S. 248.

Zeitschriften.

American Journal of International Law.
British Jear-Book of International Law.
Deutsche Juristenzeitung.
Europäische Gespräche, Hamburger Monatshefte für ausw. Politik.
Juristische Wochenschrift.
Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
Revue de droit international et de législation comparée.
Revue général de droit international public.
Zeitschrift für Internationales Recht.
Zeitschrift des öffentlichen Rechts.
Zeitschrift für Politik.
Zeitschrift für Völkerrecht.

Abkürzungen.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Hdw.B d. Staatsw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
V.D. = Versailler Diktat.
V.B.St. = Völkerbunds-Statut.
Zschr. f. intern. R. = Zeitschrift für internationales Recht.
Zschr. f. Pol. = Zeitschrift für Politik.
Zschr. d. ö. R. Zeitschrift des öffentlichen Rechts.
Zschr. f. Völk.R. = Zeitschrift für Völkerrecht.

Einleitung.

Das Schrifttum über die deutschen Kolonien, das im Anschluß an das Mandatssystem entstanden ist, geht von der Auffassung aus, daß das Mandat eine neue völkerrechtliche Rechtseinrichtung sei. Diese „Rechtseinrichtung" ist in allen Fragen, die irgendwie für seine Beurteilung von Bedeutung sind, hoffnungslos umstritten. Das kommt daher, weil die Unklarheiten, die sich in rechtlicher Beziehung ergeben, absichtlich geschaffen sind, denn das System muß Rechtsbrüche verdecken. Die Mängel des Mandatsystems liegen in seiner ungeheuer dehnbaren, aber auch gänzlich verwirten Fassung. Ein Erwerbstitel war 1918/19 für die Alliierten bezüglich der deutschen Schutzgebiete nicht gegeben. Deshalb wurde auf Grund einer Lüge ein äußerlich passender Titel konstruiert. Der Rechtsbruch, der im Art. 119 des Versailler Diktates vertraglich festgelegt ist, kann aber durch den Art. 22 des Völkerbundsstatuts nicht geheilt sein. Für den Anspruch Deutschlands auf seine Kolonien ist es daher auch von untergeordneter Bedeutung, ob der Art. 22 V.B.St. eine qualifizierte Annexion, eine verschleierte Annexion oder ein Institut sui generis darstellt.

Der Art. 22 V.B.St. ist eine rechtlich „geschickte" Verwertung eines Vorganges, den der Art. 119 V.D. regelt und den man in den Strafrechten der Länder mit Raub, Erpressung, usw. bezeichnen oder kennzeichnen würde. Es ist ein seltsamer Widerspruch, wenn viele Arbeiten, die sich mit dem Mandatssystem beschäftigen, feststellen, daß der Art. 119 V.D. ein Rechtsbruch ist und im gleichen Atemzug im Art. 22. V.B.St. eine neue gültige

Rechtseinrichtung sehen. Der Widerspruch klärt sich aber, wenn man das in Art. 22 VBSt. gesetzte objektive Recht von dem über den Art. 119 V.D. ermöglichten, aber in Art. 22 V.B.St. mit fixierten Unterstellungsgeschäft trennt. Wer zu Unrecht etwas erlangt hat, kann nicht durch Verfügung über das Erlangte einen rechtmäßigen Zustand schaffen. Der Anspruch eines geschädigten Staates kann nicht dadurch verloren gehen, daß der Schädigende das rechtswidrig Erhaltene an ein anderes Völkerrechtssubjekt oder ein Scheinsubjekt, das seinem Willen gefügig ist, angeblich abtritt, um sich dann von diesem Scheinsubjekt mit der Verwaltung und Nutznießung beauftragen zu lassen. Dem Nichtjuristen aber auch vielen Juristen erschien der Völkerbund als ein Völkerrechtssubjekt, das in Wahrnehmung eigener Interessen handelte, während in Wirklichkeit der „Bund" in Machtfragen, für die das Recht immer entsprechend umgebogen oder verzerrt wurde, infolge seiner Organisation und der Vertretung der Mächte in seinen Organen, identisch war, mit den im Siegerrausch kopflos gewordenen Mächten von Versailles.

Aus dem Lug und Trug, auf dem sich das Mandatssystem aufbaut, das herauszuschälen, was rechtens sein müßte, ist schwer. Das Ziel dieser Arbeit soll sein, den deutschen Kolonialanspruch aus dem Unrecht, in das er gebettet ist, herauszustellen und ihn darzulegen als das, was er in Wirklichkeit ist, ein Vollstreckungstitel des Völkerrechts.

2. Der Wert einer völkerrechtlichen Untersuchung des Anspruchs.

Der Wert einer völkerrechtlichen Untersuchung beurteilt sich nach dem Werte des Völkerrechts. Dabei kann man sich bewußt bleiben, daß diese Formulierung nur aus liberal-demokratischem Denken in Verbindung mit einer positivistischen Rechtsanschauung erfolgen kann. Dieses Denken wird sich aber allmählich überholen, weil die liberal-demokratischen Ideen im Leben der Völker und der Positivismus im Rechtsdenken neuen Erkenntnissen und

Lehren weichen müssen. „Alles Recht ist politisch bedingt und auch nur politisch erfaßbar“[1]).

Einer positivistischen Rechtsanschauung, die krampfhaft versuchte, den positiven Charakter des Völkerrechts nachzuweisen, blieb es vorbehalten, die Geltung des Völkerrechts überhaupt zu leugnen oder mit gequälten Begründungen zu beweisen, weil die Voraussetzungen, von denen sie ausgeht, nicht richtig sind. Dies mußte aber mißlingen, weil sich das Recht in einem logischen System nicht erschöpfen kann. Eine Oberinstanz, die dem Völkerrecht in jedem Falle zum Sieg verhelfen könnte, ist nicht vorhanden. Deshalb hat man die Beziehungen der Staaten gerne mit dem Naturzustand der Menschen verglichen, wo das einzige Mittel zur Durchsetzung des Rechts die Selbsthilfe war[2]). Den Vergleich aber soweit zu treiben, daß man die höchste Entwicklung des Völkerrechts als Bekrönung der menschlichen Vergesellschaftung bezeichnet, ist nicht angängig.

Der Positivismus in konsequentem Denken kommt zu dem Schluß, Rechtsordnung ist gleich Zwangsordnung[3]). Dies ist aber nicht richtig. Der Zwang ist lediglich ein notwendiges Uebel zur Durchsetzung des Rechts. Die Gleichsetzung — Rechtsordnung gleich Zwangsordnung — würde entgegen der von vielen ihrer Verfechter vertretenen Auffassung das Völkerrecht zu einem Pseudorecht stempeln, denn in der letzten Auswirkung wohnt der Zwang dem Völkerrecht nicht inne. Die einzige Form des Zwangs im Völkerrecht ist die Selbsthilfe, ganz gleich, in welcher Weise sich diese äußert. Dieser unzulängliche Zwang gibt aber dem Völkerrecht nicht die Qualität wie sie sich der Positivismus vom Recht erwartet. Der Positivismus müßte doch gerade darin das Wesen des Zwangs erblicken, daß dieser der absoluten Rechtsidee

1) Gürke, Norb., Volk und Völkerrecht, Tübingen, 1935, S. 5.

2) Grosch, Der Zwang im Völkerrecht, H. 27 d. Abh. a. d. Staats- und Verw.Recht, herausg. v. Brie u. Fleichmann, S. 104ff.

3) Grosch, Der Staat und seine Aufgabe, Arch. f. ö. Recht Bd. 25, S. 407ff. Ihering, Zweck im Recht, Bd. I, S. 65.

in jedem Falle zum Durchbruch verhilft. In dieser Weise korrespondieren Recht und Zwang in der Völkerrechtsordnung nicht und sie werden sich auch nie so ergänzen.

Die Grundlage des Rechts ist der Gemeinschaftswert[1]). Dies gilt nicht nur für die in einem Staat organisierte Volksgemeinschft, sondern auch für die an das Völkerrecht gebundene Staatengemeinschaft. Die Rechtsidee ist in den Menschen mit Notwendigkeit als etwas absolut Hinzunehmendes verankert, weil das Recht allein ein geordnetes Zusammenleben der Einzelnen und damit eine fortschreitende Entwicklung sichert. Der Gedanke eines Völkerrechts beruht nicht auf einer raffiniert ausgedachten Zwangsordnung, sondern in der Ueberzeugung der Völker von seiner Notwendigkeit und der dadurch bedingten Absolutheit der Rechtsidee. Die Staaten vertreten diese Idee nach innen. Ihr Bestand war gefährdet, wenn nicht durch das Recht und seinen Ausgleich der „Kampf aller gegen alle" verhindert würde, denn der Kampf ist Naturgesetz und nicht der „ewige Friede". Die Staaten müssen diese Idee aber auch nach außen vertreten, weil ihr Bestand ohne einen Verkehr auf dem Boden des Rechts in eben dem Maße gefährdet wäre.

Die Idee einer Ueberwindung des Staates und Entwicklung der Menschheit im Sinne einer Weltverbrüderung[2]). ist eine Utopie. Dieser Zustand wäre, wenn er tatsächlich eintreten könnte, nicht einmal wünschenswert, weil er die Ursache für den Zerfall jeder menschlichen Kultur wäre. „Die Voraussetzung zur Bildung einer höheren menschlichen Kultur ist der Staat, nicht die Ursache derselben. Diese liegt vielmehr ausschließlich im Vorhandensein einer zur Kultur befähigten Rasse"[3]). Die Lehre von einer Entwicklung der menschlichen Vergesellschaftung zu einer Weltrechtsordnung unter gleichzeitiger Ueberwindung des Staates verstößt gegen die elementarsten

1) Gürke, a.a.O., S. 5.

2) Grosch, Zwang, a.a.O., S. 108.

3) Adolf Hitler, Mein Kampf, München 1934, S. 431, siehe auch S. 433.

Grundlagen der von der Natur gesetzten Gegebenheiten. Vor dem Recht müssen alle gleich[1]) sein, sonst ist das Recht nur ein relativer Begriff. Diese Gleichheit aber in einer Weltrechtsordnung hätte eine Verschmelzung der Rassen und damit ein Absinken auf tiefere kulturelle Stufen zur Folge. Dies lehrt die Geschichte.

Die Gleichheit kann am besten gewahrt werden, wenn die in einem Staat organisierten Menschen gleicher Herkunft und Rasse und geschichtlicher Verbundenheit vor dem Recht des Staates gleichgestellt sind, der Staat selber aber als Gleichberechtigter neben anderen Staaten in der Völkerrechtsgemeinschaft existiert. Die höchste Vollendung findet ein Volk im Staat[2]). Die Annahme, einer Entwicklung der Völkerrechtsordnung im Sinne einer civitas maxima[3]) führt zu unhaltbaren Spekulationen. Damit sind dem Völkerrecht seine Grenzen gesetzt. Volk und Staat sind ein und dasselbe. Der Träger des Rechtsbewußtseins in einem Staate ist das Volk. Dieses Rechtsbewußtsein kann nicht getrennt werden. Es ist nach innen und außen gleichmäßig vorhanden und gibt dem Völkerrecht seinen Charakter als wirkliches Recht, das zu achten ist. Auf keinen Fall darf das Recht mit seiner Durchsetzung identifiziert werden. Fragen, die in der Welt der Staaten entstehen und einer Lösung harren, sind daher nach den Regeln des Völkerrechts zu prüfen und zu behandeln. Bei Streitigkeiten oder gegenteiligen Ansichten ist es von großer Bedeutung, wer das Recht oder das Unrecht auf seiner Seite hat.

1) Diese Gleichheit darf nicht mit der im liberal-demokratischen Staat propagierten verwechselt werden.

2) Aus der Vorlesung Prof. Wenzels, Erlangen, SS. 1936.

3) Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Tübingen 1920, S. 24ff.

I. Hauptteil.

Die Elemente des deutschen Kolonialanspruchs.

Bevor die deutsche Regierung gegen Ende des Jahres 1918 mit den Gegnern des deutschen Reiches in Waffenstillstands- und die eigentlichen Friedenverhandlungen eintrat, erfolgte ein Notenwechsel und Gedankenaustausch über die Regierung der Vereinigten Staaten, dem in der Kolonialfrage neben anderen Momenten eine entscheidende Rolle zukommt. Die rechtliche Bedeutung dieses Notenwechsels, dessen Abschluß die Grundlagen des kommenden Friedensvertrages skizzierte, aber in keiner Weise berücksichtigt worden ist, soll zunächst untersucht werden.

§ 1. Der Vorwaffenstillstandsvertrag.

Der Vorvertrag als solcher kann nur zustandekommen, solange sich die Kriegsgegner noch mit den Waffen in der Hand gegenüberstehen. Man versteht darunter einen besonderen völkerrechtlichen Vertrag, der als Vorvertrag Bedingungen in allgemeiner Form enthält, innerhalb deren Grenzen sich die beiden Parteien versprechen, den eigentlichen Friedensvertrag zu schließen. Man muß aber bei derartigen Verträgen unterscheiden, zwischen Vorverträgen, die eine Pflicht zum Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages unter wenigstens in großen Zügen festgelegten Bedingungen enthalten und solchen, die zwar diese Bedingungen festlegen, aber keine Verpflichtung zum Friedensschluß. Die ersteren sind pacta de contrahenda pace[1]). In beiden Fällen verpflichten sich die Gegner auf der Grundlage der in diesen Vorverträgen skizzierten Bedingungen den Definitivfrieden zu schließen. Das pactum de contrahenda pace ist in seiner Form ein vom üblichen Vertrag abweichender Vertragstyp. Er bedarf nämlich keiner Ratifikation[2]). Es genügt, wenn die

1) Vgl. Kraus, Friedensverträge vom jur. Standpunkt im Hdw. B. d. Stw. Bd. 4, S. 423.

2) Vgl. Anzilotti, Lehrb. d. Völkerr., deutsche Ausg., Berlin und Leipzig, 1929, S. 212 und 284.

verantwortlichen Staatsmänner, die befugt sind, an Stelle des Staatshauptes, den Staat vertraglich zu binden, in irgend einer Form (z. B. Note) die Erklärungen abgeben. Ist dies geschehen, so sind die Grundlagen für den Definitivfrieden bindend festgelegt. Einseitige Forderungen des Siegers sind dann ausgeschlossen und Zugeständnisse an den Besiegten sind unwiderruflich [1]). Wäre das nicht der Fall, so wäre es überhaupt sinnlos, wenn kriegführende Staaten vor Beginn der eigentlichen Friedensverhandlungen Noten über die Bedingungen des zu schließenden eigentlichen Friedens austauschen und die Bedingungen festgelegt wissen wollten. Bei einer Zusage mit Verpflichtung de contrahenda pace kann an der Rechtsverbindlichkeit der zugesicherten Bedingungen gar kein Zweifel bestehen, weil gerade mit Rücksicht darauf die Feindseligkeiten eingestellt werden. Zweifel könnten lediglich für solche Bindungen eines kriegführenden Staates auftauchen, wenn die Zusage de contrahenda pace fehlt. In diesem Rahmen interessiert aber die Frage nicht, weil die Wilson-Punkte, wie noch bewiesen wird, mit der Zusage de contrahendo rechtsverbindlich wurden [2]).

Worin liegt nun die Ursache dafür, daß der Vorvertrag de contrahendo ohne Ratifikation, d. h. ohne förmliche Erklärung des Staatshauptes den Vertrag halten zu wollen, rechtsverbindlich wird. Es ist unbestritten, daß es Verträge gibt, die ohne Ratifikation wirksam werden, weil sie ihrer Natur nach sofortige Wirksamkeit erfordern (z. B. Parlamentärverhandlungen [3]). Die Merkmale die für das pactum de contrahenda pace als einen ohne Ratifikation rechtsverbindlichen Vertrag sprechen, sind:

---

1) Vgl. Liszt-Fleischmann, Völkerr., Berlin, 1925, S. 557.

2) Vgl. auch Mezger, Die Auslegung des Versailler Vertrages in Völkerrechtsfragen, H. 12, 1926, S. 46. Wenn Mezger weiter meint, durch die Unterschrift Deutschlands unter den Versailler Vertrag sei der Vorvertrag mit Wilson gegenstandslos geworden, so trifft dies zu, aber die erzwungene Unterschrift gibt dem Vers. Diktat keine Sanktion, die die Rechtswidrigkeit des Zwanges etwa aufheben könnte.

3) Vgl. auch dazu Rivier, Lehrb. d. Völkerr., Stuttgart, 1899, Seite 327.

1. Der Umstand, daß mit Beginn des Krieges die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind und an sich schon die Förmlichkeiten, die im Verkehr unter Staaten üblich sind, zum großen Teil wegfallen. In den meisten Fällen bleibt zum Gedankenaustausch nur der Notenwechsel, nicht nur, weil keine diplomatischen Vertretungen bestehen, sondern auch zur Entsendung eines Sonderbevöllmächtigten wegen eines etwaigen im Kriege sehr schädlichen Prestigeverlustes nicht gerne geschritten wird.

2. Die kurze Dauer dieses Uebergangsvertrages, der ja doch von dem nachkommenden Vertrag und seinem Inhalt aufgezogen wird, läßt die Förmlichkeit der Ratifikation nicht erforderlich erscheinen.

3. Die Ratifikation ist ferner deshalb nicht notwendig, weil anzunehmen ist, daß der Staat, der im Laufe des Krieges ein Uebergewicht erlangt hat, und nun unter gewissen Bedingungen auf eine Debellatio und damit weiteres Blutvergießen verzichtet, die Bedingungen auch einhalten wird. Wenn sich nämlich der überlegene Gegner bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen, die ihm ausreichend erscheinen, Frieden zu schließen, so tut er dies doch nur deshalb, weil er seine Kriegsziele für erreicht und im Definitivfrieden erzwingbar hält.

Im übrigen liegt in der, nach Beendigung des Gedankenaustausches, in einer Note zugesicherten Einhaltung der Bedingungen des zu schließenden Friedensvertrages, wenn die Erklärung von dem Staatshaupt oder dessen verpflichtungsberechtigten Vertreter abgegeben wird, die Handlung eines Staatsorganes, die sich von einer Ratifikation, d. h. einer förmlichen Erklärung zur Beachtung eines Vertrages nur dadurch unterscheidet, daß diese Erklärung nicht auf den förmlichen Vertrag abgegeben wird. Man könnte daher auch umgekehrt feststellen, und das scheint das Richtigere zu sein, die förmliche Erklärung die Zusicherungen einhalten zu wollen, ist vorhanden, lediglich die Form des Vertrages, d. h. der

Urkunde und ihres Zustandekommen ist eine vom eigentlichen Vertrage verschiedene.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß der Vorvertrag als ein Typ sui generis bezeichnet werden muß, dessen Problematik erst nach dem Weltkrieg in die Augen sprang, weil in Versailles zum ersten Male ein Rechtsbruch unter Kulturvölkern in dieser Weise verübt wurde. Möglich war dieser Bruch, weil durch die verbrecherische Revolte der marxistischen Parteien in Deutschland die Alliierten geradezu zum Rechtsbruch gereizt wurden.

Die deutsche Wissenschaft steht einmütig auf dem Standpunkt, daß ein pactum de condrahendo zwischen Deutschland und den Alliierten über die amerikanische Regierung zustandekam[1]). Es fragt sich, ob dies zutrifft.

§ 2. Der amtliche Notenwechsel über das Wilson'sche Friedensprogramm in der Kolonialfrage.

Die Friedensbemühungen Wilsons reichen zurück bis in das Jahr 1916. Am 21. 12. 1916 erging eine Friedensnote Wilsons an die kriegführenden Mächte, die auf deutscher Seite Entgegenkommen fand, bei den Alliierten je-

1) Vgl. Verdross, Völkerr., Berlin 1937, S. 17 und 88; ferner Liszt-Fleischmann, a.a.O., S. 357; Fleischmann führt an, der Vorvertrag komme einem Präliminarfrieden sehr nahe. Auch bei Verdross wird der Unterschied zwischen Vorvertrag und Präliminarverfriedensvertrag nicht deutlich. Vgl. weiter Kraus, „Die Wilson-Punkte" in d. Zschr. Die deutsche Nation, Jan. 1920, Seite 22; schließlich die Feststellung Fauchilles, der ohne sich bewußt zu werden, die Verletzung des Rechts wenigstens in der Mißachtung des üblichen Verfahrens zugibt. Traité de droit international public, Tome II, Paris 1921, S. 1034 „Jusqu'à la grande guerre, quelle que fut la défaite du vaincu, la paix se négociait avec lui; en 1918—19 pour la première fois, revenant aux méthodes de l'ancienne Rome, les traités de paix furent établis par les vainqueurs et imposés aux vaincus; ferner Kurt Keppler „Deutschlands Wiederaufrüstung und die Vereinigten Staaten von Amerika" i. f. Zschr. f. Völkerr.. Bd. 19, S. 409. Ferner Baruch, M.: The making of reparations and the economic part of the Versailles Treaty, New-York, 1920, S. 323—337, die Bestätigung der deutschen Ansicht in der Rede John Förster Dulles' vom 15. Febr. 1919. Dulles war Rechtsberater der amerikanischen Mitglieder des Reparationsausschusses der Pariser Friedenskonferenz.

doch auf wenig fruchtbaren Boden fiel[1]). Darnach entwikkelte Wilson in Botschaften und Kongreßreden, das Programm, das nach seiner Meinung die Weltordnung neu regeln sollte. Aus diesem Programm interessiert hier der Punkt 5. Er lautet[2]).

„Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartiger Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein eben solches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll".

„Wir sind nicht auf Deutschlands Größe eifersüchtig und es ist nichts in diesem Programm enthalten, das sie schmälert. Wir wünschen ihm nur einen gleichberechtigten Platz unter den Völkern der Welt, der neuen Welt in der wir leben, keinen Herrscherplatz".

Aus der Kongreßrede vom 11. Februar 1918:

„Es soll weder Annexionen, noch strafweisen Schadensersatz geben".

Am 4. 10. 1918 ersuchte die deutsche Regierung den Präsidenten der Vereinigten Staaten auf der Grundlage seines Programms den Frieden herzustellen. Nach mehrmaligen Notenwechsel erging am 5. November 18 die Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing an die deutche Regierung, in der Deutschland der Friede auf der Grundlage des Wilson'schen Programms zugesichert wurde und in der die Verpflichtung der Gegner de condrahenda pace festgelegt war.

Die Note hat im amtlichen Text folgenden Wortlaut: „Der Präsident hat nunmehr ein Memorandum von Bemerkungen seitens der verbündeten Regierungen über diesen Schriftwechsel erhalten, das folgendermaßen lautet: „Die verbündeten Regierungen haben

---

1) Eckert, Friedensverträge vom staatsw. Standpunkt, Hwb. d. Stw. Bd. 4, S. 445.

2) Poeschel, Die Kolonialffrage im Frieden von Versailles Dokumente, 1920, S. 1.

den Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig erwogen. Mit den nachstehenden Beschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft, auf Grund der in der Kongreßbotschaft des Präsidenten vom 8. Januar 1918 aufgestellten Friedensbedingungen und der in seinen späteren Ansprachen verkündeten Grundsätze einer Auseinandersetzung mit der Regierung Deutschlands Frieden zu schließen".

Die Beschränkungen betrafen die Freiheit der Meere und die Entschädigung der feindlichen Zivilbevölkerung[1]).

Durch die Annahme seitens der Alliierten sind die Punkte Wilsons über ein Programm hinaus für die Alliierten bindendes völkerrechtliches Gesetz geworden[2]). An der Ueberlegenheit der gegnerischen Kräfte, die durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg zustande kam, soll nicht gezweifelt werden. Es wäre auch widersinnig zu bestreiten, daß es mit Hilfe Amerikas gelungen wäre, Deutschland so gefügig zu machen, daß es die Bedingungen der Alliierten hätte annehmen müssen, ganz gleich, wie sie festgesetzt wurden. Aber die freiwillige Selbstbeschränkung, die durch den Vorvertrag mit der Note vom 5. 11. 1918 die Alliierten sich auferlegt hatten, nahm ihnen jeden Rechtstitel zu einem weitergehenden Zwang[3]). Es kennzeichnet nichts treffender die Tatsache, daß bei den „Friedensverhandlungen" der reine Macht-

1) Poeschel, a.a.O., S. 2.

2) Die Bindung gaben die Alliierten selbst zu, wie sich aus ihrer Antwort auf die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen ergibt: „Bei dem Verlangen, daß Deutschland auf alle Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet, haben die Alliierten die und Assoziierten Mächte in allererster Linie die Interessen der eingeborenen Bevölkerungen berücksichtigt, für die der Präsident im 5. seiner 14 Punkte der Botschaft vom 8. Jan. 1918 eingetreten ist. „Bei Poeschel a.a.O., S. 21.

3) Vgl. Verdross, a,a.O., S. 88, „ . . . Ein trauriges Beispiel (einer rechtswidrigen Drohung) bildet das Diktat von Versailles, da dieser Vertrag im Widerspruch zum Vorwaffenstillstandvertrag durch Androhung militärischen Zwangs auferlegt wurde".

und nicht der Rechtsstandpunkt vertreten wurde, als die denkwürdigen Worte, die Clémenceau in der Sitzung der Berliner Friedenskonferenz vom 25. 1. 1919 den Vertretern der „kleinen" Sieger entgegenwarf, als sie verlangten, an den Friedensverhandlungen mitarbeiten zu dürfen:

„ . . . les Alliés avaient sur les champs de bataille douze millions de soldats combattants: C'est un titre"[1]).

Trotz dieses Titels mußte aber in der Kolonialfrage ein Widerstand gegen den Rechtsbruch beseitigt werden.

§ 3. Die Beseitigung des Widerstandes gegen den Rechtsbruch in der Kolonialfrage.

Wenn auch die propagandistische Ausnützung des Wilsonschen Friedensprogrammes mit dazu beigetragen hat, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu zermürben, so kann aus dem Umstand, daß dieses Programm mißachtet oder verbogen wurde, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß es Wilson nicht ernst gemeint hat. Es wäre ungeheuerlich, wenn ein Staatshaupt eines Achtung gebietenden Staates, wie ihn die Vereinigten Staaten darstellen, einen derartigen Schwindel vor der Geschichte hätte auf sich nehmen wollen. Das kann allerdings mit Sicherheit angenommen werden, daß die anderen Beteiligten es von vornherein nicht zu halten gedachten. Aber die hierin liegende Mentalreservation ändert nichts an der rechtlichen Verbindlichkeit ihrer Zusagen, die sie deshalb gegeben hatten, weil sie über das Wollen des Verbündeten, der für den Enderfolg ausschlaggebend war, nicht hinweggehen konnten. Dieser allein hatte auch den Titel Bedingungen festzusetzen und nicht die Millionen, die trotz ihrer zahlenmäßigen und materiellen Ueberlegenheit den deutschen Soldaten nicht zu überwinden vermochten.

Am 13. Januar 1919 widersprach Wilson einer Erörterung der Kolonialfrage und erklärte sich am 23. Jan. ebenfalls nicht mit einer Diskussion hierüber einverstan-

1) Abgedruckt bei Kraus, Friedensverträge, . . . a.a.O. S. 422.

den, da er die europäischen Fragen für dringlicher hielt[1]). Daraufhin wurde er von Loyd George überrumpelt. Obwohl am 23. Jan. das „Problem" zurückgestellt worden war, machte Lloyd George am 24. Jan. 1919 einen erneuten Vorstoß. Die Premierminister der britischen Dominions, Smuts für Südafrika, Hughes für Australien, Massey für Neuseeland, Bordon für Canada, erschienen unerwartet im französischen Auswärtigen Amt und wurden in den Beratungsraum eingelassen. Sie machten ihre „Ansprüche" auf die deutschen Kolonien, die von den Dominions erobert seien, geltend. Llyod George diffamierte dann in einer kurzen Erklärung die deutsche Kolonialpolitik. In wenigen Augenblicken war nun, wie sich aus dem Geheimprotokoll des Rates der Zehn ergibt[2]), der Widerstand Wilsons überwunden:

„All he (Lloyd George) would like to say on behalf of the British Empire as a whole was, that he would be verry much opposed to the return to Germany of any of these colonies.

President Wilson said that he thought all were agreed to oppose to the restoration of the German colonies.

M. Orlando, on behalf of Italy, and Baron Makino on behalf of Japan agreed."

(There was no dissentient and this principle was adopted.)

Damit war das Schicksal der deutschen Kolonien besiegelt. Der Widerstand Wilsons gegen eine Annexion war aber nicht zu überwinden. Also mußte der geeignete Weg gefunden werden, um wenigstens den Schein des Rechts nach außen zu wahren und da hatte Smuts eine Idee, die half und die Wilson aufgriff, den Gedanken eines Mandats. Damit konnte der Wort- und Rechtsbruch verschleiert und der Welt schmackhaft gemacht werden. Das Mandat beruht aber auf einem dreifachen Rechtsbruch.

---

1) Zu entnehmen aus Baker: „Woodrow Wilson and World Settlement" London 1923, Bd. I, S. 251 ff.

2) Baker, a.a.O. S. 255.

1. Im Art. 119 des V.D. und der uno actu über Art. 119 V.D. erfolgten Unterstellung unter das Mandatssystem.

2. in der Einseitigkeit des Art. 22 VBSt., der auch die Kolonien der anderen Mächte, unter Berücksichtigung Deutschlands bei der Verteilung von Mandaten, ebenso hätte internationalisieren müssen.

3. In der Kolonialschuldlüge als einer von vornherein lügenhaften und damit rechtsmangelhaften Geschäftsgrundlage des Systems.

Dies ist zu beweisen.

§ 4. Die Rechtswidrigkeit des Versailler Diktates insbesondere des Art. 119 V.D.

a) Die neuen Probleme in der völkerrechtlichen Vertragslehre.

Mit den sog. Friedensverträgen, die der Weltkatastrophe von 1914—1918 ein Ziel setzen sollten, ist die Völkerrechtswissenschaft, vor allem in der Vertragslehre vor neue Probleme gestellt worden, die vordem nicht in diesem Maße aktuell waren. Es scheint aber auch der Positivismus durch die Nachkriegsliteratur überwunden zu sein. Führte der Positivismus bei vielen zu einer Leugnung des Rechtscharakters des Völkerrechts überhaupt, so ist im Schrifttum der Nachkriegszeit die Geltung des Völkerrechts nur selten noch bestritten worden[1]). Wenn man bedenkt, welche Rechtsvergewaltigungen der Beendigung des Weltkrieges anhaften, so müßte verwunderlich sein, daß dieser Umschwung gerade in solchen Zeiten sich vollzogen hat. Dies zeigt aber, daß man als Hauptvoraussetzung eines wirklichen Völkerrechts nicht mehr die Tatsachen ansieht, daß ihm der Zwang zur Durchsetzung immanent sein müßte.

1) Ein Leugner ist noch Sterling E. Edmunds' in seinen 1933 auch in deutscher Uebersetzg. erschienen Werke, „Das Völkerrecht, ein Pseudorecht", Berlin und Leipzig 1933. Edmunds bewegt sich seiner Nationalität entsprechend in liberalen Bahnen u. fordert eine Beschränkung der Staatsgewalt nicht nur nach innen, sondern auch nach außen.

Die neuen Probleme, die mit Beendigung des Weltkrieges die Wissenschaft einer Lösung entgegenführen müßte, waren namentlich:

1. Wo liegt die Grenze der Zumutbarkeit für die Einhaltung von Verpflichtungen, die doch immerhin unter Zwang übernommen werden. Diese Frage konnte man nicht einfach mehr mit der leichtfertigen Begründung beiseite schieben, daß gegen die Staaten an sich kein Zwang ausgeübt werden könne.

2. Wann ist der gegen den Staat geübte Zwang rechtswidrig und unter welchen Voraussetzungen ist er es nicht. Die hierüber aufkommende Lehre wird zur herrschenden werden, denn diese Probleme lassen sich nicht einfach übersehen, wenn ein Wissenschaftler, der sich mit ihnen zu befassen hat, in dieser Frage noch ernst genommen werden will. Ganz hervorragende Gelehrte der neuen Zeit übersehen diese Entwicklung oder gehen an ihr vorbei[1]). Waldkirch stellt noch in seinem 1926 erschienenen Buch generell die Behauptung auf: „Drohung und Zwang spielen im Völkerrecht keine Rolle, soweit die Lage der Staaten als solcher in Betracht kommt". Für wesentlich erklärt er den Zwang, wie es bisher üblich war, wenn staatliche Organe ihm unterliegen[2]).

b) Der Zwang bei Friedensverträgen.

Zur Frage der Rechtserheblichkeit des in der Drohung gegen einen Staat zum Vertragsschluß liegenden Kausalzusammenhanges zwischen Drohung und Geschäft meint Fleischmann in der 1925 herausgegebenen Neuauflage des Liszt'schen Lehrbuches[3]) die Verbündeten selber zeigten den Weg, wenn sie in Art. 293 V.D. bestimmen, daß, falls seit Kriegsausbruch eine verbündete Macht, Rußland oder ein ehemals rußisches Gebiet „infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, Deutschland

1) Z. B. Anzilotti in seinem Lehrbuch.
2) Waldkirch, Völkerrecht, Basel 1920, S. 218.
3) Liszt-Fleischmann, a.a.O., S. 247.

oder einem Reichsangehörigen durch eine von irgend einer öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme, Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen irgendwelcher Art zu gewähren, diese Konzession durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig werden. „Hiermit sei in weitem Maße die rechtsvernichtende Wirkung auch des Zwangs bei Friedensverträgen anerkannt.

Mit dieser Erwägung ist aber dem Problem nicht beizukommen, weil durch Art. 293 V.D. ein oder mehrere Verträge durch die Bestimmungen eines neuen Vertrages aufgehoben werden. Es ist bisher keinesfalls bestritten in der Völkerrechtslehre, daß ein Vertrag oder mehrere durch einen späteren Vertrag aufgehoben werden können. Es ist zwar richtig, daß der Art. 293 V.D. nur die unter Zwang eingegangenen Verträge zwischen Deutschland und Rußland aufhebt. Art. 293 V.D. ist aber immerhin Teil eines „Vertrages"; daß die Kontrahenten nicht dieselben sind, spielt dabei keine Rolle. Das Problem das geklärt werden muß, liegt darin, ob ein Staat ohne Widerspruch zum Grundsatz pacta sunt servanda durch Anfechtung einseitig einen Vertrag aufheben und die vertraglichen Regelungen, deren Aufhebung der andere Kontrahent nicht gestatten will, durch völkerrechtlich rechtmäßigen Zwang beseitigen kann. Darin kann man mit Fleischmann übereinstimmen, daß bei dem Einfluß, den das Völkerrecht der clausula rebus sic stantibus einräumt, ein Ausschalten der Berücksichtigung wesentlicher Willensmängel ein Verstoß gegen die Logik der politischen Dinge sein würde.

Die Untersuchung des gültigen oder ungültigen Zwanges bei Friedensverträgen müßte schon in dem Zeitpunkt angesetzt werden, wo der Zwang begann, nämlich bei der Eröffnung der Feindseligkeiten. Von hier aus müßte dann noch tiefer geschürft werden und die Frage beantwortet werden, welche Partei den gerechten und welche den ungerechten Krieg führt. Dieses Problem befriedigend zu lösen, ist unmöglich in einer Rechtsordnung die den Krieg als Erscheinungsform des Rechts ansieht,

die erlaubt, zumindest aber rechtlich indifferent ist[1]). Von den Völkern, die 1914 ausgezogen, zu behaupten, daß auch nur ein einziges nicht in dem Glauben an seine heiligsten Rechte in den Krieg geschritten ist, wäre eine ebenso kühne, wie unrichtige Behauptung.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen Lehre soll nun zunächst dargetan werden. Es genügt einen bedeutenden Autor zu zitieren, weil die übrigen Vertreter der herrschenden Meinung mit ihm im wesentlichen übereinstimmen. Bluntschli[2]) hält die Staaten für willensfrei auch dann, „wenn sie in ihrer Not und Schwäche genötigt sind, den Vertrag so einzugehen, wie ihn ein übermächtiger anderer Staat vorschreibt". Zur Begründung führt er an, was namentlich für den Friedensvertrag gelten soll: Würde man Verträge als ungültig anfechten können, weil der eine Staat aus Furcht vor dem anderen und dessen Drohungen geschreckt ohne freien Vertragswillen den Vertrag abgeschlossen hat, so gäbe es kein Ende des Völkerstreits und wäre niemals ein gesicherter Friedenszustand zu erwarten". Hierbei ist übersehen, daß

1. es sich im Kriege nicht um das Recht handelt, wie Grosch[3]) mit Recht ausführt, sondern um die nackte brutale Gewalt, die in den meisten Fällen über das Recht

---

1) Wenn Fauchille, a.a.O. Bd. 2 S. 10 feststellt, daß für „les juristes de l'Allemagne contemporaine la guerre n'a pas d'autre fondement que l'intérêt de l'Etat qui la fait" und wenn er im Zusammenhang damit bringt, daß diejenigen Recht und Moral leugneten, die behaupten, jeder Krieg sei gerecht, so verkennt er das deutsche Schrifttum. Nur deshalb verzichtet die deutsche Wissenschaft auf die Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Krieg, weil sie praktisch im Völkerrecht nicht durchführbar ist.

2) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen, 1868, S. 236, vgl. ferner: Bulmerincq, Völkerrecht in H. Marquardsens Handb. des öffentlichen Rechts, Freiburg i. Br. und Tüb. 1884, S. 502, ferner: F. v. Martens, Völkerrecht, deutsch von C. Bergbohm, 2 Bde., Berlin 1883—86 Bd. 1, S. 404.

3) Grosch, Zwang, a.a.O., S. 53; vgl. auch Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908, S. 26.

siegt. Bluntschli verschließt sich dieser Frage auch nicht, aber er kann sie auch nicht befriedigend lösen.

2. Wenn es schon nicht völkerrechtswidrig war einen Krieg zu beginnen und wenn es unmöglich ist festzustellen, wo das Recht und wo das Unrecht ist, so kann nicht eo ipso der Staat das Recht auf seiner Seite haben, der so glücklich oder mächtig war, sich ein Uebergewicht zu erkämpfen. Dieses Recht würde man ihm aber zusprechen, wenn man die Möglichkeit bejahte, den unterlegenen Gegner sogar für die Zeit zu binden, wo dieser einmal überlegen ist. Wenn es dem damals unterlegenen Staat nicht möglich ist, den Vertrag wieder aufzuheben, was hindert ihn dann, zum rechtlich indifferenten Krieg zu schreiten und nun seinerseits dem Gegner die Zustimmung zur Aufhebung des Vertrages abzunötigen? Der Krieg ist das schärfste Mittel einen Vertrag zum Erlöschen zu bringen. Mit Beginn des Krieges erlischt er von selbst. Ist es dann nicht besser, von Rechtswegen Möglichkeiten zu finden, die diesen circulus vitiosus ausschalten. Das Argument Bluntschlis, daß niemals ein gesicherter Friedenszustand zu erwarten wäre, wenn man die rechtliche Relevanz der im Zwang gegen einen Staat beim Vertragsschluß liegenden Willensmängel des einen Partners zugeben würde, verkehrt sich ins gerade Gegenteil. Am Anfang und am Ende steht nach seiner Theorie der Krieg. Dies zeigen sehr deutlich die Gefahren, unter denen sich Deutschland von den Fesseln des Vertrages von Versailles frei gemacht hat.

Weit ansprechender ist die Ansicht Halls[1]), der davon ausgeht, daß das Völkerrecht nicht bestimmen könne, was zum Schutze eines Staates im einzelnen Falle erforderlich sei, wenn dieser selber erklärte, daß für ihn Gefahr drohe. Kein Staat wolle freiwillig Selbstmord begehen. Hall ist also schon so weit, daß er die Indifferenz des Zwanges in dem Zeitpunkt nicht mehr als gegeben ansieht, in dem die Existenz des Staates bedroht ist. Dies

1) Hall, W. E. „A treatise of international law, 5th ed. Oxford, 1904, S. 327 ff.

ist zweifellos richtig, aber wann soll der Zeitpunkt eintreten?

Wie schon betont, liegt die Besonderheit in dem Problem des Zwangs bei Friedensverträgen darin, daß die Untersuchung schon vor dem Zeitpunkt einsetzen muß in dem die erzwungenen Erklärungen abgegeben werden. Für die Debellation und nachfolgende Annexion erledigt sich die Frage nach Recht und Unrecht von selbst. Wenn der Debellierte seine Völkerrechtssubjektivität verliert, dann ist kein Subjekt mehr vorhanden, das ein Interesse an der Geltendmachung hat. Die anderen Subjekte des Völkerrechts können juristisch gesehen, dies nicht hindern, weil die Staaten die Vollziehr der Ordnung des Völkerrechts selber sind. Als Gleichberechtigte stehen sie sich gegenüber; deshalb steht ihnen ein Polizeirecht nur dann zu, wenn sie durch die Annexion in ihren eigenen Rechten verletzt sind. Dies gilt für Fragen der Garantie und sonstiger Zusicherungen. Im Falle Abessinien ist, obwohl Abessinien durch den Art. 10 des V.B.St. in der Integrität seines Gebietes anscheinend garantiert war, die Annexion rechtlich indifferent, weil Abessinien kein homogenes Völkerrechtssubjekt war und ferner Italien die Anwartschaft zugesichert war. Auf Grund der Zusicherung der Anwartschaft konnte Abessinien, wie wohl seiner Aufnahme in den Völkerbund nichts im Wege stand, niemals unter die Garantie des Art. 10 V.B.St. fallen[1]). Da über den Staaten keine Instanz ist, so muß wie Hall zutreffend ausführt, die Beantwortung der Frage, wann ein Staat in seiner Existenz bedroht ist, diesem selber überlassen bleiben. Im übrigen wird durch die sich allmählich durchsetzenden Ideen des Nationalsozialismus und Faschismus auch im Völkerrecht der Gedanke der Macht ersetzt durch

1) Vgl. zu der Frage auch Baak, Das völkerrechtliche Problem des Angriffs. i. d. Zschr. f. ö. R. Bd. 6, S. 379. Das, was Baak dort ausführt, muß auch gelten für solche Staaten, die die Aenderung eines bestehenden Zustandes mit einem anderen beschlossen haben. Abessinien konnte darnach nicht mehr unter den Begriff der „indépendance politique et intégrité terri toriale“ des Art. 10 V.B.St. fallen. Es kam belastet in den Bund.

den Gedanken des Rechts. Dabei muß zuerst das Unrecht, beseitigt werden, auch das Unrecht, das in der Regelung der kolonialen Frage geschaffen worden ist.

Geht man nun bei der Untersuchung des Zwangs weiter zurück, so muß man beim Kriegsbeginn stehen bleiben. Wenn nicht zu ermitteln ist, wer den Krieg mit Unrecht erklärt hat, dies braucht nicht immer der zu sein der zuerst zum Kampfe schreitet, so findet man, daß von beiden Seiten ein Zwang zur Anwendung kommt, der weder dem einen noch dem anderen als rechtmäßig oder unrechtmäßig zugerechnet werden kann, der mithin indifferent ist. Ist es dann so weit gekommen, daß der eine oder andere mit seinem Zwang überwiegt, so kann zunächst in der Ausnützung dieses Uebergewichts keine Rechtswidrigkeit gesehen werden, weil der Krieg ja auch nicht rechtswidrig war. Dies kann so weit gehen, daß der Unterlegene seine Völkerrechtssubjektivität verliert, sei es durch Vertrag oder Debellation plus Annexion.

Verliert der Unterlegene seine völkerrechtliche Persönlichkeit nicht, so hat das entweder seinen Grund darin, daß der Gegner eine Debellation für unmöglich hält oder daß er kein Interesse daran hat, obwohl es möglich wäre. Im ersten Fall werden sowieso keine Bestimmungen in den Friedensvertrag kommen, die das Lebensrecht des anderen Staates antasten. Im zweiten Falle aber muß der Staat, der seine Ueberlegenheit ausnützt, in seiner Selbstbeschränkung auch die Lebensrechte des Besiegten beachten. Geschieht dies nicht, so ist der Vertrag dem Satz pacta sunt servanda nicht unterworfen. Ein Selbstmordvertrag kann nicht zur lex contractus werden[1]). Der Vertrag ist hinfällig wegen natürlicher Unmöglichkeit der Erfüllung. Dies trifft für die meisten Bestimmungen des

1) Vgl. auch Hyde, International Law, 1922 Bd. II, S. 9 „Immerhin mag auch zweifelhaft sein, ob das Recht der Kriegführenden unbeschränkt ist. Die Achtung vor der Heiligkeit der Verträge wird nicht durch Verpflichtungen erhöht, die Bedingungen auferlegen, welche es den Volksgenossen des einen Vertragsteils wünschens- und erstrebenswert erscheinen lassen, Trotz zu bieten, wenn immer sich eine günstige Gelegenheit ergibt". Zitiert nach Bleiber, a.a.O.

Versailler Vertrages mit ihren wahnsinnigen Forderungen zu.

c) Der rechtlich indifferente Zwang.

Es wird in der Literatur meistens unterschieden zwischen einem rechtmäßigen und unrechtmäßigem Zwang. Der Begriff „rechtmäßiger Zwang" ist jedoch nur für den Fall angebracht, wo der Zwang mit Sicherheit nachweislich rechtmäßig ist, nämlich gegenüber unrechtmäßigem Zwang, soweit er der Abwehr dient oder zur Beseitigung bestehenden Unrechts. In dem Augenblick, wo der Zwang weiter geht, etwa noch zur Bestrafung, wird er wieder indifferent. Im übrigen kann aus der Tatsache, daß das Völkerrecht einen Zwang nicht verbietet, nicht geschlossen werden, daß er rechtmäßig ist. Die Bezeichnung dieses Zwanges, der nicht verboten und nicht nachweislich rechtmäßig ist, als rechtmäßig, entspringt einer Uebertragung privatrechtlicher Gedanken ins Recht der Völkerrechtsordnung. Der Zwang des Völkerrechts liegt in der Selbsthilfe, ist aber nicht immer Selbsthilfe. Die Selbsthilfe braucht aber nicht nur rechtlich indifferent zu sein, sondern sie kann auch rechtmäßig sein. Da aber für die meisten Fälle nicht nachgewiesen werden kann, wann die Selbsthilfe rechtmäßfg oder unrechtmäßig ist, so kann man diesen Zwang nur als rechtlich indifferent qualifizieren. Eine rechtliche Instanz, wie im innerstaatlichen Recht, ist nicht vorhanden und deshalb ist das Völkerrecht unfähig den indifferenten Zwang in die Form eines rechtlichen Tatbestandes zu pressen. Die Unterscheidung zwischen indifferentem Zwang, rechtmäßigem und unrechtmäßigem muß man vornehmen, wenn man wie Bleiber[1]) als Kernpunkt des ganzen Problems die Einsicht bezeichnet, daß die grundsätzliche Unanfechtbarkeit aufgezwungener Verträge mit der das Völkerrecht beherrschenden Idee der Kriegsfreiheit in innigem Zusammenhang steht".

---

1) Bleiber, Fritz, „Aufgezwungene Verträge im Völkerrecht", Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 19, S. 395.

d) Die Abgrenzung des rechtlich indifferenten Zwangs vom unrechtmäßigen.

Für die Abgrenzung des indifferenten Zwangs vom unrechtmäßigen läßt sich eine allgemeine Norm sehr schwer aufstellen, d. h. der Augenblick, wo der indifferente Zwang in den rechtswidrigen übergeht, kann nur nach gewissen Gesichtspunkten gefunden werden. Eine eindeutige und jedem besonderen Sachverhalt gerecht werdende scharfe Grenzziehung scheitert an den Grenzen, die dem Völkerrecht seiner Natur noch als zwischenstaatlichem Recht gesetzt sind.

Die Grenze, die Hall[1]) im Grundrecht der Selbsterhaltung findet, ist die äußerste. Sie läßt sich weiter vorverlegen und muß auch schon früher gezogen werden. Neuerdings hat Bleiber[2]) einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen und folgende Grundsätze aufgestellt, die für den Zeitpunkt maßgebend sein sollen, in dem der indifferente nach seiner Ansicht rechtmäßige Zwang in das Stadium des Unrechts tritt.

1. Die Staatenpraxis zeige, daß solange es ein Völkerrecht im modernen Sinne gebe, der Sieger sich in solchen Grenzen gehalten habe, daß die Bedingungen des Vertrages nicht unerträglich waren. Für ungewöhnlich harte Verträge könne man sich auf die erste und vornehmste Quelle des Völkerrechts, die Gewohnheit, nicht berufen. Unmenschliches und der geschichtlichen Entwicklung Hohnsprechendes habe aus dem Vertrag fernzubleiben, sofern er verbindlich sein soll.

2. Die Formel in vielen Friedensverträgen, daß der Friede ein ewiger sein solle, bedeute nicht den Ausschluß des Krieges zwischen den einstigen Gegnern für alle Zeiten, sondern daß der abgeschlossene Friede ein endgültiger, also wirklicher Friedensvertrag sei. Dieser Vertrag müsse für solche Beziehungen zwischen Siegern und Besiegten Raum lassen, wie sie das Völkerrecht in seinen

1) Hall, a.a.O., S. 327.
2) Bleiber, a.a.O., S. 399.

Normierungen für Staaten, die miteinander in Frieden leben, voraussetzt.

3. Die Völkerrechtsnorm, die die loyale Erfüllung des Friedensvertrages gebiete, setze voraus, daß ein gewisses Maß von Opfern, die nur Besiegte erleidet, nicht überschritten wird. Es sei grotesk, wenn ein von brutaler Machtgier besessener Staat an die Loyalität seines Opfers appelliere.

In einer Hinsicht dagegen ist die Grenze etwas fester gezogen und auch in der Literatur allgemein anerkannt. Der Zwang wird dann für rechtswidrig erklärt, bei aufgenötigten Verträgen, wenn er unter Verletzung des Interventionsverbotes und unter Mißachtung übernommener Verpflichtungen ausgeübt wird[1]). Die verbotene Intervention ist rechtswidriger, weil ohne Rechtstitel ausgeübter Druck auf die Regierung eines fremden Staates. Die Mißachtung übernommener Verpflichtungen ist Unrecht als Verstoß gegen den objektiven Rechtssatz pacta sunt servanda.

Man könnte sich noch darüber verbreiten, ob ein Diktat überhaupt nicht nur bezüglich seines Inhaltes, sondern auch wegen der Form seines Zustandekommens mit der Würde eines Staates zu vereinbaren ist. Fauchille[2]) gibt ohne sich bewußt zu werden, zu, daß man durch den Rückfall in die Methoden der alten Römer eine Rechtsverletzung begangen habe, die in der Verletzung des herkömmlichen Verfahrens liege. Deutschland hat jedenfalls bei der Beendigung des Krieges von 1870/71 mit den Franzosen den Frieden wirklich verhandelt und hat auch dem Gegner die Achtung nicht versagt. Ein näheres Eingehen auf den Unterschied zwischen Diktat und Vertrag würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten[3]).

Die oben angeführten, allgemeinen Anfechtungsmöglichkeiten und die schon immer in der Wissenschaft für

1) Bleiber, a.a.O., S. 397.
2) Fauchille, a.a.O., S. 1034.
3) Vgl. zu der Frage Bilfinger in der DJZ. 1934, S. 881 ff.

zulässig erklärten lassen eine Abgrenzung des indifferenten Zwanges vom unrechtmäßigen etwa in der Weise zu:

Die rechtliche Indiffrenz des Zwanges wird aufgehoben, sobald der Zwang als völkerrechtliches Delikt erfaßbar ist oder einen offenbaren Rückschritt im Völkerrecht bedeutet, der eine loyale Erfüllung des Vertrages unmöglich macht.

Nachweislich völkerrechtlich rechtmäßigen Zwang gibt es nur zur Abwehr eines völkerrechtswidrigen Zwanges und zur Beseitigung eines mit Zwang gesetzten und aufrecht erhaltenen Unrechts.

Der Versailler Vertrag war darnach nicht allein in den Artikeln rechtswidrig, die das Lebensrecht des deutschen Volkes antasteten, sondern auch in den Bestimmungen, die den obigen Voraussetzungen als Vernichtungsmöglichkeiten unterfielen. Deutschland hat nicht die Heiligkeit der Verträge angetastet, sondern hat, als es möglich war, sich völkerrechtswidrigem Zwang entzogen. Die Geltung eines erzwungenen Vertrages ist im übrigen sehr problematisch, nachdem das Völkerrecht keine Möglichkeit hat, einen etwa hierüber ausbrechenden Krieg als rechtswidrig zu bezeichnen.

Nach den von Bleiber aufgestellten Grundsätzen ist der Art. 119 V.D. zum mindesten für Deutschland nicht maßgeblich. Als Widerspruch gegen den 5. Punkt des Wilson'schen Programmes ist er wegen der Verletzung des Satzes pacta sunt servanda rechtswidrig und diesem Satz nicht unterworfen.

e) Das Problem der Rechtsfolgen des rechtswidrigen Zwanges.

Es ist die Besonderheit des Völkerrechts, daß ein Anspruch, der zu Recht besteht, gleichzeitig ein Vollstrekkungstitel in der Hand des berechtigten Staates ist. Allein mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit irgend eines Vorganges ist dem verletzten Staat nicht geholfen. Eine wirksame rechtliche Hilfe kann formuliert werden, aber es fehlt an der tatsächlichen. Daher sind die Erwägungen auch mehr von rechtstheoretischer Bedeutung. Als Rechts-

folgen der Rechtswidrigkeit einer Vertragsbestimmung bezeichnet die Wissenschaft die aus dem Privatrecht bekannten Folgen, Vernichtbarkeit, Anfechtbarkeit, Nichtigkeit[1]). Sie müßte aber noch einen Schritt weiter gehen und dem verletzten Staat außer der Zusprechung des Rechts den bestehenden Zustand einseitig zu ändern, insofern einen gewissen rechtlichen Schutz geben, als sie den Zwang, der andere Partner der Aenderung entgegensetzt, für rechtswidrig erklären würde. Das moderne Völkerrecht ist noch etwas dadurch gestärkt, weil die heutigen Mittel, die einer propagandistischen Auswertung zur Verfügung stehen, viel mehr als früher die Staaten hindern werden, sich in offenem Widerspruch zum Recht zu setzen und jedem Rechtsempfinden der Völker Hohn zu sprechen.

f) Die Anfechtbarkeit des Art. 119 des Versailler Diktates.

Zur Bestimmung, ob der Art. 119 der Anfechtbarkeit unterliegt oder nicht, bedarf es außer der Subsumtion unter die gewonnenen Erkenntnisse noch der Beachtung gewisser anderer Voraussetzungen. Der Art. 119 V.D. lautet:

> „Deutschland verzichtet zu Gunsten der alliierten und assoziierten Mächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen".

Aus dem Umstand, daß dieser Artikel im Widerspruch zum 5. Punkt des Vorvertrags steht, kann die Anfechtbarkeit allein nicht entnommen werden. Man könnte denken, daß Deutschland freiwillig auf seine kolonialen Ansprüche verzichtet hätte. Dies wäre bestimmt geschehen, wenn alle Kolonialmächte ihre Schutzgebiete einer Internationalisierung zur Verfügung gestellt hätten und Deutschland bei der Verteilung von Mandaten berücksichtigt worden wäre. Zum letzten Nachweis der Anfechtbarkeit müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze heran-

1) Verdross, a.a.O., S. 88, Liszt-Fleischmann, a.a.O. S. 246 mit Belegen aus der Praxis der Staaten.

gezogen werden[1]). Diese sind nach Art. 38 des Statuts des ständigen internationalen Gerichtshofes einer Uebertragung ins Völkerrecht fähig[2]).

1. Der Zwang zur Unterzeichnung muß rechtswidrig sein. Dies ist bereits nachgewiesen. Freiwillig hat Deutschland nicht unterzeichnet, sondern es hat getan, was jeder Staat in ähnlicher Lage zunächst tun würde, nämlich protestiert[3]). Eine Duldung unter Protest ist keine Einwilligung, auch keine abgerungene Zustimmung die den Zwang seiner Rechtswidrigkeit entkleidet.

2. Es muß zwischen Drohung, Furcht, und Rechtsgeschäft eine fortlaufende Kausalkette bestehen. An diesem Kausalzusammenhang besteht kaum ein Zweifel.

Damit ist die Rechtswidrigkeit und Anfechtbarkeit des Ar. 119 V.D. bewiesen. Die Anfechtung ist von deutscher Seite geltend gemacht, wie sich aus vielen großen Reden des Führers ergibt. Wann die Folgen dieser Anfechtung sich zeigen, ist eine Frage der Zeit.

II. Hauptteil.

Die Verschleierung des Rechtsbruches in Art. 22 des Völkerbundsstatuts.

§ 1. Allgemeines.

Mit dem Art. 22 des VBSt. erreichten die hauptsächlich interessierten Regierungen ein Doppeltes:

1. Der Art. 22 ersetzte eine nach dem Vorvertrag unmögliche Annexion, hat aber praktisch dieselben Folgen.

1) Vgl. Pasching, „Allgemeine Rechtsgrundsätze" Zschr. für öffentl. Recht, Bd. 14 S. 49.

2) Statut des ständ. intern. Gerichtshofs, Art. 38, Z. 3 La cour applique. Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées.

3) Als Antwort erhielt Deutschland das Ultimatum vom 16. Juni 1919, abgedr. bei Poeschel, a.a.O., S. 21. Vgl. auch S. 50 in der Arbeit.

2. Die deutschen Schutzgebiete konnten angeblich weggenommen werden, ohne daß die im Art. 257 V.D. bestimmte vertragliche Anrechnung auf Reparationskonto zum Zuge kam [1]).

Der Art. 22 VBSt. hat folgenden Wortlaut:

„Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten und die von solchen Völkern bewohnt werden, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohl ergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ziemt sich, in den gegenwärtigen Vertrag Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe anfzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Uebertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen und zwar hätten sie die Vormundschaft als Beauftragte und im Namen des Bundes zu führen.

Die Art des Auftrages muß nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Bedingungen und nach den sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige

---

1) Vgl. Lansing, a.a.O., S. 117 „Wäre Deutschlands Kolonialbesitz nach der alten Methode unter die siegreichen Mächte verteilt worden und ihnen unmittelbar mit voller Souveränität vermacht worden, dann hätte Deutschland mit Recht verlangt, daß der Wert solcher Gebietsabtretungen auf irgend welche Kriegsentschädigungen, zu denen die Mächte berechtigt waren, angerechnet wurde.

Nation vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung einer beauftragten Macht ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkte lenken, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Beauftragten müssen die Wünsche jener Gemeinwesen in erster Linie berücksichtigt werden.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen, befinden, erfordert, daß der Beauftragte dort die Verwaltung des Gebietes unter Bedingungen übernimmt, die das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel gewährleisten und zugleich die Gewissens- und Religionsfreiheit unter keinen anderen Beschränkungen sichern als solchen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordern. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten ebenso zu verbieten, wie eine militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für Polizei oder für die Verteidigung des Gebietes erforderlich ist. Zugleich sind den andern Mitgliedern des Bundes gleiche Bedingungen für Handel und Verkehr zu gewährleisten.

Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte, geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Beauftragten oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können als nach den Gesetzen des beauftragten Staates und als integrierender Bestandteil seines Gebiets, unter Vorbehalt der Garantien, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der beauftragte Staat dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Wenn der Grad von behördlicher Machtbefugnis Aufsicht und Verwaltung, den der Beauftragte ausüben soll, nicht Gegenstand eines vorhergehenden Einkommens zwischen den Mitgliedern des Bundes geworden ist, wird er durch den Rat in diesen Punkten ausdrücklich festgelegt.

Eine ständige Kommission wird beauftragt, die Jahresberichte der Beauftragten entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Auftragsverpflichtungen angehenden Fragen zu berichten."

Es ist bezeichnend, daß die Literatur der Entente teilweise den Standpunkt vertreten hat, das Mandat sei nichts weiter als eine Annexion. Sehr deutlich brachte dies der Belgier Rolin zum Ausdruck [1]). Die deutschen Autoren bestreiten mit Recht, daß das Mandat eine Annexion ist [2]). Die Unterstellung der deutschen Kolonien unter das in Art. 22 VBSt. geschaffene Institut ist für die Mandatare bindend, nicht aber für Deutschland. Denn die Anwendung des Mandatsinstituts auf die deutschen Schutzgebiete ist genau so rechtsmangelhaft, wie der Art. 119 VD. Wenn das Mandat über die deutschen Kolonien als rechtsgültig bezeichnet wird, so hat das seine Ursache in einem Irrtum, der auf einer einseitigen Beachtung der als authentisch angesehenen Interpretation des 5. Punktes des Vorvertrages, wie sie die Denkschrift des Obersten House vom 29. Okt. 1918 ergibt, beruht. Diese Denkschrift wird in § 5 dieses Abschnittes einer Beurteilung unterzogen.

Die Ansicht, daß bezüglich der Mandate die Entschädigungspflicht, wie sie der Art. 257 V.D. vorsieht,

1) Rolin: Le système des mandats coloniäux in Revue de de droit international et de législation comparée 1920, S. 350: „Les mots de partage et d'anneciom sont il est vrai malsonnant.s. Notre âge démocratique aime des euphémismes . . .".

2) Hatschek, Völkerrecht, Leipzig 1923, S. 56: „Dieses Mandat ist keine verschleierte Annexion oder soll es nach dem Vertragswillen nicht sein, vielmehr ein besonderes Rechtsinstitut des Völkerrechts".

keine Beachtnng finden könne, ist von den Alliierten, bezw. den Mandataren vertreten worden, als Deutschland die Anrechnung seiner Kolonialwerte verlangte. Deutschland erhielt damals die Antwort, daß das Mandat ein Treuhandverhältnis sei, aus dem ein Vorteil nicht gezogen werden könne[1]). Die Pflicht, die Kolonialwerte auf die Reparationen anzurechnen, ist durch die Errichtung des Mandatssystem jedoch keineswegs erloschen[2]). Der „Verzicht" ist gemäß Art. 119 V.D. eindeutig zu Gunsten der Alliierten ausgesprochen. Ob dem Mandatsystem eine doppelte Zession zugrunde gelegt wird, oder die deutschen Kolonien über den Art. 119 V.D. zum Art. 22 V.B.St. uno actu[3]) gekommen sind, ist auf die Anrechnungspflicht ohne Einfluß. Fest steht, daß Deutschland um ungeheuere Werte geprellt ist und daß die Mandatare aus diesen Werten Nutzen ziehen. Der Träger der Souveränität aber hätte Deutschland entschädigen müssen. Daß die Mandatare re vera Souveränitätsträger geworden sind, wird später bewiesen.

§ 2. Die doppelte Rechtsnatur des Art. 22 V.B.St.

Bei der Untersuchung der Frage, wie sich der Art. 22 V.B.St. gegenüber dem Anspruch Deutschlands auf Wiedererlangung seiner Schutzgebiete verhält, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Artikel einen Vertrag fixiert. Soll sich dieser Vertrag darstellen als Vereinbarung, d. h. als objektive Rechtssatzung oder

1) Vgl. Lugard, Sir, Das Mandatsystem u. die brit. Mandate in Europäische Gespräche, 1924, S. 326.

2) Verdross, a.a.O., S. 62, spricht von einer Verschleierung der entschädigungslosen Wegnahme der deutschen Kolonien.

3) Hierfür spricht die Entscheidung des Supreme Court of South Africa i. S. Rex v. Christian, The South African Law Reports (1924) Appellate Division S 112, die feststellt, daß nur ein Verzicht zu Gunsten der All. und Ass. Mächte in Art. 119 V.D. ausgesprochen ist, keine Uebertragung der Souveränität. Vgl. auch Gerstmeyer in d. DJZ. 1926 „Deutschlands Eintritt in den Völkerbund und die Kolonialfrage H. 13, Sp. 916. Durch den „Verzicht seien die deutschen Kolonien uno actu unter das „Recht des Art. 22 gestellt worden".

ist er eine Vereinbarung bloß rechtsgeschäftlichen Charakters, die selber Ausfluß des objektiven Rechts ist? Ferner, wenn der Art. 22 V.B.St. als Vereinbarung einen Akt völkerrechtlicher Rechtssetzung darstellt, woraus ergibt sich dann das Rechtsgeschäft, das die Mandatsterritorien dem durch den Rechtssetzungsakt geschaffenen neuen Instituts unterwarf? Es wird sich zeigen, daß der Art. 22 einerseits einen Gesetzgebungsakt, andererseits aber auch ein Rechtsgeschäft gleichzeitig enthält.

Man unterscheidet in der Vertragslehre den Vertrag als allgemeine Rechtsform, wenn mehr als zwei Personen beteiligt sind, die Vereinbarung als Rechtsgeschäft und schließlich die Vereinbarung als Rechtssetzungsakt[1]), wenn der Wille der Vereinbarenden nicht auf einen „rechtsgeschäftlichen Tatbestand“[2]) gerichtet ist. Von Ihering ihren Ausgang nehmend, hat diese begriffliche Scheidung in Triepels „Völkerrecht und Landesrecht“ ihr beste Ausgestaltung erfahren. Für das einfache Rechtsgeschäft, den Vertrag schlechthin, und die rechtsgeschäftliche Vereinbarung gilt dasselbe. Der Unterschied zwischen beiden besteht allein darin, daß beim Vertrag schlechthin zwei inhaltlich verschiedene Willen gegeneinanderstehen, bei der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung dagegen inhaltlich gleiche Willen mehrerer gegen einen inhaltlich verschiedenen Willen eines Einzelnen oder Mehrerer stehen.

In beiden Fällen streben die in den verschiedenen Willensrichtungen enthaltenen Interessen einem Punkt zu, wo sie sich gegenseitig berühren oder aufheben; das Verschmelzen mehrerer Willen zu einem einzigen gegen einen Willen, der wieder aus der Verschmelzung mehrerer Willen, die inhaltlich auf das gleiche gerichtet sind, zeigt, daß die rechtsgeschäftliche Vereinbarung sich von Vertrag nur insofern unterscheidet, als mehr als zwei Kontrahenten am Abschluß beteiligt sind.

Geht man mit Triepel einig, daß die Geltung des Völkerrechts auf einen Gemeinwillen beruht, weil nur das

1) Vgl. Grosch, Zwang, a.a.O., S. 17.

2) Siehe Triepel, Völkerr. und Landesr., Leipzig 1899, S. 63 ff.

von einem Staat als Recht anerkannt wird, was er und die anderen Staaten allgemein gebilligt haben, so ergibt sich daß der Vertrag und die rechtsgeschäftliche Vereinbarung auch im Völkerrecht niemals objektives Recht, sondern nur Ausfluß des objektiven Rechts sind. „Der Vertrag ist unfähig, Rechtssätze zu erzeugen, weil er seiner Natur nach nicht imstande ist, einen Gemeinwillen zu erzeugen . . . Die Staaten können objektives Recht schaffen, wenn sie eine Regel vereinbaren, nach der sich ihr künftiges Verhalten dauernd bestimmen soll“ [1]). Eine Vereinbarung als Rechtssetzungsakt gibt demnach die Regel, innerhalb deren sich gewisse Vorgänge in den Beziehungen zwischen Staaten abzuspielen haben.

Die Institution des Mandats kann niemals Ausfluß des objektiven Rechts selber sein, denn sie ist nicht ein Vorgang innerhalb einer bisher bestehenden Norm des Völkerrechts als Rechtsquelle, sondern sie ist selbst Rechtsquelle. Sie beruht auf einem Gemeinwillen, der durch Zusammenwirken vieler Staatswillen sich als völkerrechtlich rechtschöpferischer Akt darstellt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß dieser Akt ursprünglich nur auf dem Willen der Pentarchie beruht. Wenn auch der durch Vereinbarung geschaffene Rechtssatz nur für solche Staaten als vorhanden anzusehen ist, die an seiner Bildung teilgenommen haben [2]), so steht dem nicht entgegen, daß ein Staat oder beliebig viele später sich dem Rechtssatz durch ihren Beitritt unterwerfen.

Es wäre unlogisch, wollte jemand die These aufstellen, die Unterstellung der deutschen Kolonien unter den völkerrechtlichen Rechtssatz des Art. 22 V.B.St. sei ein Gesetzgebungsakt. Zuerst muß das Institut vorhanden sein, und dann kann es auf irgend ein Gebiet seine Anwendung finden. Darnach ist also zu unterscheiden zwischen dem in Art. 22 enthaltenen rechtsschöpferischen Akt und der gleichzeitigen mit fixierten rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, die die deutschen Schutzgebiete dem Insti-

1) Triepel, a.a.O., S. 70.
2) Triepel, a.a.O., S. 79.

tut des Art. 22 V.B.St. unterwarf. Das Unterstellungsgeschäft ist ermöglicht durch den Art. 119 V.D. Es besteht aber zwischen Art. 119 V.D. und Art. 22 VBSt. kein Verhältnis derart, daß der Art. 119 V.D. als Provisorium und der Art. 22 V.B.St. als Devinitivum aufzufassen wäre, sondern über Art. 119 V.D. ist uno actu die rechtsgeschäftliche Vereinbarung zustandegekommen und mit der Anfechtung des Art. 119 V.D. hinfällig. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung ergibt sich aus dem Art. 22 V.B.St. Es heißt nämlich auf „die Kolonien und Gebiete usw. finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung“ [1]).

Die Wissenschaft konnte sonach unbedenklich anerkennen, daß das Mandat eine neue gültige Rechtseinrichtung ist. Sie hat damit den deutschen Kolonialanspruch in keiner Weise berührt, denn das Unterstellungsgeschäft das der Art. 22 V.B.St. in Verbindung mit Art. 119 V.D. regelt, ist nicht identisch mit der Institution.

§ 3. Der Art. 22 V.B.St. als juristisch unanwendbares Rechtsinstitut bezüglich der B und C Mandate.

Die juristische Struktur des Mandatsystems ist in der Literatur hoffnungslos umstritten. Dies kommt nicht nur daher, weil ber „Rechtsgehalt“ des Art. 22 politisch so verwässert ist, daß er praktisch hinfällig ist, sondern weil vom Standpunkt des Juristen der Inhalt des Art. 22 auf die B und C Mandate überhaupt nicht angewandt werden kann. Es ist daher gar nicht so abwegig, wenn man hinter diesem rechtlichen Unsinn eine Annexion erblicken will, zumindesten eine Verschleierung obwohl das Ganze nicht als Scheingeschäft bezeichnet werden kann. Praktisch hat das Mandat jedenfalls für die Mandatare dasselbe gebracht, wie eine Annexion. Die deutschen

1) Fauchille, a.a.O., zieht aus dieser Fussung in Verkennung der Rechtsnatur des Art. 22 V.B.St. den Schluß „Le mandat n'est pas applicable à tous les territoires mais leulment à ceux déterminés pár l'art 22 du pacte. Der Art. 22 schließt m. E. die Unterstellung anderer Kolonialgebiete unter seine Regelung nicht aus.

Wissenschaftler konnten das Mandat rechtlich nur so schildern, wie es sein sollte und nicht wie es ist. In dem System geistern die drei Begriffe Auftrag, Vormundschaft und Trust. Es ist das schmeichelhafte Verdienst der Wissenschaft, daß sie aus einer vollzogenen Tatsache rechtliche Konsequenzen aus der Zusammenstellung dieser Begriffe oder aus der Bejahung des einen und Ablehnung des anderen gezogen hat, die tatsächlich in jedem Falle als „Ei des Columbus" bezeichnet werden können.

1. Der Auftrag.

Nehmen wir zunächst das Wort Mandat her, so deutet dies auf ein zivilrechtliches Institut hin, den allen Rechtsdisziplinen bekannten Auftrag. Auch der Art. 22 redet von einem Auftrag. Eine Reihe von Schriftstellern vertreten die ausschließliche Analogie des Auftrages, z. B. Rolin [1]), Hatschek [2]), Bileski [3]) Wright [4]). Es wäre damals freilich leicht gewesen, irgend ein bestimmtes privatrechtliches Institut heranzuziehen und zum Vorbild zu nehmen. Nachdem dies nicht geschehen ist, weil eindeutige Verhältnisse gescheut wurden, kann nicht auf irgend eine Ordnung zurückgegriffen werden, sondern die allgemeinen Rechtsgrundsätze müssen zur Auslegung herangezogen werden. Dies ist allen Auftragsinstituten der Privatrechte gemein, daß der Auftrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Der Inhalt des Auftrags in Art. 22 VBSt. wäre die Erfüllung „der heiligen Aufgabe der Zivilisation", nämlich das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker durch Uebernahme einer Vormundschaft zu gewährleisten. Wohin soll diese Entwicklung jedoch getrieben werden? Die Antwort gibt der Art. 22 nur bezüglich der A Mandate, die einmal selbständige Staaten wer-

1) Rolin, a.a.O., S. 329 ff.

2) Hatschek, a.a.O., S. 55 ff.

3) Bileski, „Das Mandat des Völkerbundes" Zschr. f. Völkerr. Bd. 12, 1922, S. 65 und ff.

4) Wright, Sovereignty of the Mandates in The American Journal of International Law Bd. 17, 1923, S. 691 ff.

den sollen. Man nimmt dies auch für die B und C Mandate in Anspruch. Dies würde praktisch in einer Vormundschaft auslaufen, die im Auftrage und Namen des Bundes geführt wird. Damit ist die ausschließliche Analogie des Auftrags nicht haltbar. Sie ist aber auch in Verbindung mit dem Vormundschaftsbegriff für die B und C Mandate rechtlich undenkbar. Bei der Untersuchung des Vormundschaftsbegriffs wird sich zeigen, daß dieser „Auftrag" in Wirklichkeit keinen rechtlichen Inhalt hat.

2. Der Vormundschaftsbegriff.

Die Franzosen vertreten meist nur eine analoge Anwendung des Vormundschaftsbegriffs[1]). Sie gehen dabei von der Vorstellung aus, daß die, in den unter Mandat gestellten Gebieten, wohnenden Völker minderjährige, politische Nationen seien. Mit Recht weist Buza darauf hin, daß es nur bezüglich der A Mandate möglich sei, von minderjährigen politischen Nationen zu sprechen und nur bei diesen Gebieten an eine Uebertragung von Grundsätzen des zivilrechtlichen Vormundschaftsbegriffs zu denken sei[2]). Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Begriffes fehlen, weil diese Völker nicht nur völkerrechtlich handlungsfähig sind, sondern auch keine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit besitzen, weil ein Ansatz für eine völkerrechtliche Persönlichkeit nicht vorhanden ist.

Pahl versucht den Begriff zu retten[3]), indem er diese Gebiete nach dem im deutschen Recht bekannten Begriff des nasciturus für werdende Staaten erklärt. Es mache keinen Unterschied, ob man den Begriff der Pflegschaft, wie ihn das deutsche Recht kenne oder den Begriff der Vormundschaft auf diese Gebiete und ihre Völker anwende.

---

1) Fauchille, a.a.O., Bd. 1, S. 294—98. b) Pic, Le régime du mandat d'après le Traité de Versailles. Revue général de droit international public, XXX année 1925 S. 330ff. c) Stoyanowsky, La théorie générale des mandats internationaux, Paris 1925, S. 85.

2) Buza, „Die rechtliche Natur der Mandate des Völkerbundes" in der Zschr. f. öff. R., Bd. 6, S. 238.

3) Pahl, „Das völkerr. Kolonialmandat", Kiel 1928, S. 52.

Pahl unterläßt es dabei, weil eben der Begriff mit aller Gewalt gerettet werden muß, nachzuweisen, ob auch die anderen, namentlich die an der Schaffung beteiligten Mächte in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung die Einrichtung einer antizipierten Rechtssubjektivität kennen. Die Konstruktion Pahls hat jedoch nur einen Wert für die Frage, wem die Souveränität begrifflich zugesprochen werden könnte. Die Theorie aber, die ein Ruhen der Souveränität annimmt, und zu diesem Ergebnis muß Pahl kommen, ist die gewagteste, die bis jetzt aufgestellt ist. Von einem Ruhen der Souveränität zu sprechen, ist unmöglich. Ein Staat bestimmt entweder oder er bestimmt nicht. Dann ist aber in der letzten Auswirkung ein anderes Völkerrechtssubjekt die entscheidende Instanz.

Der Staat als nasciturus kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein, in dem Sinne, daß die Ausübung ein anderer besorgt. Im übrigen geht aus dem Satz „nasciturus pro iam natu habetur, quoties de commodis eius agitur“ hervor, daß der nasciturus keineswegs bereits vor der Geburt Träger von Rechten ist. Gerade, weil das deutsche BGB. den für den nasciturus mißlichen Umstand, daß er erst mit der Geburt Träger von Rechten und Pflichten sein kein, ausschalten will, ist seine Geburt, in dem Augenblick in dem sie erfolgt, als zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, zu fingieren. Wäre der nasciturus selber schon Träger des Rechts, so wäre die Fiktion, die seine Geburt zurückdatiert, überhaupt nicht erforderlich.

Aus dem Art. 22 V.B.St. ergibt sich jedoch bezüglich der B und C Mandate noch ein weiterer rechtlicher Widersinn. Es ist niemals die Aufgabe eines Pflegers oder eines Vormundes, den nasciturus zur Welt zu bringen. Nach dem Art. 22 V.B.St. sollen jedoch die Mandatare als Vormünder auf eine solche Entwicklung hinwirken. Was für ein Interesse hat die Völkerrechtsgemeinschaft an der Entwicklung von Bevölkerungen zu Staaten, wenn sie von sich aus nicht fähig sind, sich in einem Staat zu organisieren. Ein solches Interesse

der Völkerrechtsgemeinschaft besteht nicht. Kurz gesagt für die Annahme einer Vormundschaft ist logische und tatsächliche Voraussetzung ein Völkerrechtssubjekt. In den B und C Mandaten Völkerrechtssubjekte zu erblicken, ist sehr kühn. Die fiktive Konstruktion eines nasciturus scheitert an ihren logischen Unmöglichkeiten. Der Vormundschaftsbericht in Art. 22 ist damit rechtlich ohne Inhalt. Liegt nun der Inhalt des Auftrags in der Führung der Vormundschaft, so hat der Auftrag keinen Inhalt, wenn von einer Vormundschaft keine Rede sein kann. Diese beiden Begriffe des Art. 22 haben damit keine rechtliche, sondern nur politische Bedeutung.

3. Der Trustbegriff.

Der Trustbegriff ist über die englische Fassung des Art. 22 in die Satzung hereingekommen. Wenn man sich den Begriff in seinem wirklichen Inhalt vergegenwärtigt, so ist auf den ersten Blick zu sehen, daß dies ein schlauer nicht unabsichtlicher Schachzug der Engländer war [1]). In analoger Anwendung käme nämlich der Trustbegriff einer Annexion am nächsten. Der Begriff ist eine reine Fortentwicklung des alten germanischen Treuhandbegriffes im englischen Zivilrecht. Der „Trustee" tritt als vollberechtigt hinsichtlich der ihm anvertrauten Vermögensrechte auf. Er hat das Vermögen in bestimmter Form anzulegen und zu verwalten. Bei „breach of trust" durch Veräußerung des Vermögens entgegen der Zweckbestimmung geht die Klage auch gegen den dritten Empfänger, doch nicht gegen den bona fide — Erwerber [2]). Die analoge Anwendung des Begriffs verbietet sich schon rein aus dem Unterschied der englischen und französischen Fassung des Textes des Art. 22. Selbstverständlich verteidigen die englischen Schriftsteller den Begriff [3]). Die Formu-

1) Der Begriff ist jedoch auch in der Denkschrift des Obersten House vom 29. Oktober 18 enthalten.

2) Heymann, Ueberblick über d. engl. Priv.Recht, in der Enzyklopädie d. Rechtsw. von Holtzendorf-Kohler, 1914 Bd. 2, S. 309.

3) Vgl. C. Corbett, What is the Leage of Nations? In British Yearbook of Intern. Law 1924, S. 153ff.

lierung, „a sacred trust of civilisation“ in der englischen Fassung des Textes ist inhaltlich noch kongruent mit der französischen Fassung „une mission sacrée de civilisation“. Beiden Texten kommt aber für den „Rechtssetzungsakt“ dieselbe Bedeutung zu (Art. 440 V.D.). Auch die deutsche Uebersetzung „heilige Aufgabe der Zivilisation“ wird weder der einen noch der anderen Fassung gerecht. Ob sich die Franzosen, bei der Schaffung dasselbe gedacht haben wie die Engländer, erscheint unter diesen Umständen äußerst zweifelhaft. Wären die anderen Formulierungen nicht lediglich Begriffe ohne Inhalt, so müßte man es als höchst bedenklich bezeichnen, wenn der Versuch gemacht wird, Einzelheiten dieses Instituts zur rechtlichen Klärung des Art. 22 V.B.St. heranzuziehen[1]). Mehr als den Gesichtspunkt eines Treuhandverhältnisses zu beachten, wäre m. E. unzulässig, da bei der mangelnden Willensübereinstimmung, sofern man nicht überhaupt einen Dissens annehmen will, nur allgemeine Grundsätze, nicht aber speziell einzelne englische Regelungen einer Uebertragung fähig wären. Der Trustbegriff aber setzt für seine Anwendung ebenso, wie die anderen beiden in Art. 22 genannten Privatrechtsinstitute, eine rechtsfähige Person voraus.

4. Die Kombination dieser Begriffe.

Das „Ei des Columbus“ ist aber nun wirklich damit gefunden, wenn die Wissenschaft diese drei Begriffe kombiniert[2]) und aus jedem dieser Begriffe heraussucht, was irgendwie brauchbar erscheint. Letzten Endes sind wir dann soweit, daß in Wirklichkeit die Wissenschaft und nicht die Väter des Völkerbundes den Art. 22 mit einem rechtlichen Inhalt versehen haben. Buza[3]) ist mit Recht der Ansicht, daß die Begriffe Trust, Mandat und Vormundschaft keine präzise Definition der in Rede stehenden völkerrechtlichen Institution geben wollen, sondern lediglich

1) A. A.: Pahl, a.a.O., S. 64.
2) Pahl, a.a.O., S. 65.
3) Buza, a.a.O., S. 240.

politische Bedeutung hätten. Diese Begriffe für den Art. 22 mit einem Rechtsgehalt zu füllen und aus ihrer Kombination die Einrichtung zu schaffen, die angeblich gewollt war, ist ein Versuch aus einem rechtlichen Bankrott noch irgendwie zu retten, was zu retten ist; es ist müßig, einen „Rechtssetzungsakt", der in Wirklichkeit nicht Recht sondern Worte ohne Rechtsgehalt setzte, nachträglich so zu qualifizieren, als sei ein Rechtsgehalt vorhanden oder vorhanden gewesen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Art. 22 keinen Rechtsgehalt hat und in Wirklichkeit sich nicht viel von einer Annexion unterscheidet.

§ 4. Die rechtliche Bedeutung der Kolonialschuldlüge.

1. Der Inhalt der Lüge.

Die koloniale Schuldlüge hat ihren konzentriertesten Inhalt in den Noten der Alliierten vom 16. Juni 1919 gefunden, in denen auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen erwidert und die Unterzeichnung des Friedensdiktates durch die deutsche Regierung mit Ultimatum binnen 5 Tagen gefordert wurde[1]). Die Gründe, die als maßgebend für die Wegnahme bezeichnet wurden, lauten in der Mantelnote wie folgt:

> „Endlich haben die alliierten und assoziierten Mächte sich davon überzeugen können, daß die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden, und die Geschichte dieser deutschen Oberherrschaft, die Traditionen der deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher diese Kolonien verwendet wurden, als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es den alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reiche die Verantwor-

1) Schnee, Die koloniale Schuldlüge, i. d. Südd. Mon. H. Jan. Heft, 1924, S. 98.

tung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen“ [1]).

In der Antwortnote heißt es gegen Schluß:

„Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation ist zu deutlich klargestellt worden, als daß die alliierten und assoziierten Mächte ihr Einverständnis zu einem zweiten Versuch geben und die Verantwortung dafür übernehmen könnten, 13 bis 14 Millionen Eingeborener von Neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden sind“.

Die Unterlagen für diese Lügen waren englische Tendenzschriften. Die Lügen sind von dem Gouverneur Deutschostafrikas Schnee, als der berufensten Seite, gründlich widerlegt. Für den Juristen bleibt zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung diesem Schwindel, an den heute kein vernünftiger Mensch mehr glaubt, zukommt. Es wird sich zeigen, daß er nicht nur moralische Bedeutung hat.

2. Die Kolonialschuldlüge als mangelhafte Geschäftsgrundlage.

Die Alliierten haben selber gefühlt, daß ihre Bedingungen im offenen Widerspruch zum Wilson'schen Friedensprogramm standen und einer rechtlichen Kritik ohne Schuldlüge nicht standhalten könnten. Wenn diese Behauptung falsch wäre, so entfiele jeder vernünftige Grund dafür, daß die Gebiete nicht annektiert wurden und daß man die Wegnahme mit der Schuldlüge begründete. Der Gang der Verhandlungen, wie er bei Baker nachzulesen ist, namentlich das in dieser Arbeit zitierte Geheimprotokoll des Rates der Zehn zeigt doch schlagend, daß das Wilson'sche Programm wenigstens zum Schein beachtet wurde. Mithin ist aber auch erwiesen, daß es als rechtsverbindlich angesehen wurde, mag dies auch von den Interessierten geleugnet werden, weil das Leugnen ihren politischen Wünschen entspricht. Es ist bereits der Versuch gemacht worden, die Kriegsschuldlüge rechtlich zu

1) Poeschel, a.a.O., S. 21, Schnee, a.a.O., S. 99.

erfassen und zwar von Zittelmann[1]). Zitelmann qualifizierte in einer knappen Darstellung die Kriegsschuldlüge als mangelhafte Geschäftsgrundlage des Versailler Vertrages. Er ging davon aus, daß die Alliierten in der naheliegenden Befürchtung, diese einseitige Behauptung könne als unrichtig bestritten werden und ohne genügende Stützkraft sein, die Lüge in den Vertrag aufgenommen und zur Grundlage des Vertrages gemacht hätten. Die Beweggründe zum Abschluß eines Vertrages seien zwar im allgemeinen ohne rechtlichen Einfluß auf seine Gültigkeit. Wenn aber ihre Richtigkeit nicht nur subjektiv vorausgesetzt sondern objektiv zur Voraussetzung des Geschäftes selber erhoben und zum Teil des Geschäfts gemacht sei, so habe dies einen zerstörlichen Einfluß auf den Vertrag, denn durch den Nachweis der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung werde dem Vertrag seine Grundlage entzogen, sodaß er seine Kraft verliert. Zitelmann ist mit seiner Beweisführung nicht durchgedrungen.

Die Lehre von der Beachtlichkeit der Geschäftsgrundlage bekam ihren Anstoß durch die geniale Leistung Windscheids, der eine Voraussetzung, d. h. eine stillschweigende Bedingung, dann für einflußreich auf die Gültigkeit eines Vertrages erklärte, wenn sie erkennbar gehegt wurde. Der Begriff der Geschäftsgrundlage selber ist geprägt von Oertmann[2]). Er bezeichnet als ihr Wesen, daß sie als objektive Grundlage des Geschäfts als solchen nicht nur als subjektive Grundlage für den Willensentschluß erscheine[3]). Auf der einen Seite sei sie weniger als entscheidendes Motiv, andererseits aber auch mehr als bloßes Motiv. Die Geschäftsgrundlage bezieht sich auf das Geschäft als Ganzes. In ihrer rechtlichen Bedeutung erscheint sie in der Form des Irrtums. Die Aufhebung des Vertrags wird dann treffend als zulässig erklärt, wenn dem Gegner die grundsätzliche Bedeutung des Umstandes bekannt war und nur die Gewißheit die Parteien ver-

1) Zitelmann, in DJZ. 28. Jg. 1923, S. 6 und 7.
2) Oertmann, die Geschäftsgrundlage, Leipzig-Erlangen 1921.
3) Derselbe, a.a.O., S. 27 ff.

anlaßt hat, den Umstand nicht zur Bedingung zu machen, weil die psychologische Voraussetzung einer Bedingung der Zweifel ist. Unter diesen Umständen ist nicht erforderlich, daß die Geschäftsgrundlage Bestandteil des Geschäftes ist.

Es kann nicht weggeleugnet werden, daß die Kriegsschuldlüge in Art. 231 Bestandteil des V.D. geworden ist. Den Beweis, daß die Kriegsschuldlüge auch rechtlich gesehen Voraussetzung der Gültigkeit des Vers. Diktates sein sollte, ist Zitelmann schuldig geblieben. Gegen die Annahme, Zitelmanns spricht freilich nicht, daß die Alliierten auch ohne die Lüge den Vertrag hätten durchdrükken können, denn zwischen der Möglichkeit, etwas mit Gewalt durchzusetzen und der rechtlichen Begründung eines solchen Unterfangens ist ein Unterschied. Allerdings die Väter von Versailles hätten schlechte Juristen sein müssen, wenn sie ohne Not eine Lüge zum Vertragsbestandteil erhoben hätten und damit den Vertrag schon auf den ersten Blick als brüchig und rechtlich mangelhaft gekennzeichnet hätten. Die Beweisführung Zitelmanns erledigt sich durch den einfachen Hinweis, daß die Schuldlüge nur deklaratorische, also lediglich diffamierende Wirkung haben sollte. Im übrigen war die Lüge rechtlich schon deshalb ein Unsinn, wie Wolgast ausführt, weil das Kriegsrecht von 1914 keine Möglichkeit hatte, den Eroberungskrieg als rechtswidrig zu bezeichnen [1]).

Bevor nun die Kolonialschuldlüge in dieser Richtung untersucht werden soll, muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das Wilson'sche Programm in der Kolonialfrage für rechtsverbindlich erachtet wurde. Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, daß die rechtliche Mißgeburt des Art. 22 V.B.St. in die Völkerbundssatzung kam. Es ist auch bewiesen, daß die Engländer und Franzosen in ihren Bestrebungen die deutschen Kolonialgebiete zu annektieren, scheiterten. Die einseitige Internationalisierung der deutschen Schutzgebiete wurde nur durch die Kolonialschuldlüge ermöglicht. Der

1) Wolgast, Völkerrecht, Berlin 1934, S. 921.

Widerspruch allerdings, daß es gerade in den ehemals deutschen Gebieten wegen der „Interessen“ der Eingeborenen notwendig war, den Kolonialmächten eine „Aufsichtsinstanz“ vor die Nase zu setzen, kann nie geklärt werden. Denn was für die Interessen der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten galt, mußte doch ebenso für die in den Kolonien der Gegner lebenden Völker gelten.

Nimmt man für die Kolonialschuldlüge die Definition der Geschäftsgrundlage in Anspruch, wie sie Oertmann bestimmt hat, so ergeben sich noch einige Besonderheiten. Die Oertmann'sche Begriffsbestimmung lautet: „Geschäftsgrundlage ist die bei dem Geschäftsschluß zutage tretende und vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutsamkeit erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung der mehreren Beteiligten vom Sein oder vom Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut“ [1]). Oertmann fährt fort: „Sie bedeute eine Unterstellung, aber weder eine selbständige geschäftliche Normierung, noch eine Beschränkung der anderweit vollzogenen geschäftlichen Normierung nur auf gewisse als bloß möglich vorgestellte Fälle. Sie besteht in kundgegeben Vorstellungen, der Geschäftsinhalt in erklärtem Willen, auch die Bedingung als dessen Selbstbeschränkung“.

In Art. 119 V.D. ist von der kolonialen Schuldlüge nichts zu entdecken. Auch im Art. 22 V.B.St. erscheint die Lüge nur in negativer Form. Wenn es da heißt, daß es für die ehemals deutschen Gebiete am besten sei, wenn man die Vormundschaft über sie an fortgeschrittenen Nationen übertrage usw. so ergibt sich daraus argumentum et contrario, daß Deutschland als unfähige und nicht fortgeschrittene Nation angesehen wurde. Dies liegt in einer Linie mit der Mantelnote vom 16. Juni 1919.

Das Wesen der Geschäftsgrundlage besteht aber gerade darin, daß sie nicht Geschäftsbestandteil des Ver-

1) Oertmann, a.a.O., S. 37.

trages ist, sondern äußerlich aus dem Vertrage nicht hervorgehende, aber als ihm zugrunde liegende causa Voraussetzung des Geschäftswillens ist. Nun könnte man freilich daran denken, daß diese Grundlage nur dann von Bedeutung sei, wenn über sie geirrt wird, entweder auf einer oder auf beiden Seiten. Wie soll es jedoch gewertet werden, wenn von dem einen Partner die falsche Grundlage bewußt gesetzt und der andere Kontrahent durch Zwang genötigt wurde, auf dieser Grundlage zu kontrahieren. Denn das ist doch das Problem bei der kolonialen Schuldlüge, daß sie auf beiden Seiten als unrichtig bekannt, trotzdem von den Alliierten zur Grundlage gemacht wurde. Auf den Irrtum allein kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden, sondern nur darauf, daß die Grundlage objektiv eine falsche Voraussetzung ist, die rechtlich ursächlich für den Geschäftsschluß ist.

Die Besonderheit liegt darin, daß die Alliierten zur Rechtfertigung der Unterstellung unter das Mandatsystem eine falsche Grundlage setzen mußten, die sie als maßgebend für die Unterstellung bezeichneten und daß Deutschland unter Zwang auf dieser Grundlage mitmachen mußte. Dies wurde auch von Schnee empfunden, dem es nicht gelang, seine Gedanken in die mögliche juristiche Form zu bringen. Er spricht von einem dreifachen Betrug[1]). Durch den Zwang wird keineswegs die Bedeutung der Lüge als einer rechtlich mangelhaften Grundlage konsumiert. Wäre der Zwang nicht, wie schon nachgewiesen ist, rechtswidrig gewesen, so käme allein der falschen Grundlage eine rechtliche Wirkung zu, denn bei Friedensverträgen kann ja, solange der Zwang rechtlich indifferent ist, die Erklärung des Gezwungenen nicht wegen dieses Willensmangels angefochten werden. Nachdem hier aber im Widerspruch zum Wilson'schen Programm ein Zwang ausgeübt wurde, und dieser Zwang nur durch die Schuldlüge anscheinend gerechtfertigt war, so behält der Zwang sowohl, wie auch die Schuldlüge als mangelhafte Grundlage ihren rechtlichen Einfluß. Es ist eine rechtliche Dop-

1) Schnee, Die koloniale Schuldlüge, a.a.O., S. 96.

pelwirkung, die auf den Bestand des Art. 119 V.D. und des in Art. 22 V.B.St. geregelte Unterstellungsgeschäft einen zerstörlichen Einfluß ausübt.

Die Ursache dafür, daß man damals die rechtliche Unzulänglichkeit der falschen Grundlage in Kauf nahm, ist darin zu sehen, das die nach dem Vorfrieden als berechtigt anerkannten Ansprüche Deutschlands auf Zugang zu den Tropen hinfällig gemacht werden mußten. Deutschland gegenüber wäre die Lüge als Grundlage nicht notwendig gewesen, weil jederzeit auch ohne sie die Wegnahme durch Zwang hätte erfolgen können. Gerade deswegen konnte man aber auch von der falschen Voraussetzung ausgehen. Dem, einem offenen Bruch seines Friedensprogrammes widerstrebenden Wilson und dem Rechtsbewußtsein der Völker gegenüber fehlte das Aequivalent des Zwangs, wenn die Annexion der deutschen Kolonien oder ihre einseitige Unterstellung unter Mandat ohne Berücksichtigung Deutschlands bei der Verteilung als unangemessen und rechtswidrig gebrandmarkt worden wäre. So hat man wenigstens unter den damaligen Verhältnissen den Mangel der falschen Grundlage in Kauf genommen.

Dieser rechtlichen Wertung der Kolonialschuldlüge etwa entgegenzuhalten, sie habe keine rechtliche, sondern nur deklaratorische Wirkung, wie etwa der Art. 231 V.D. wäre ein hilfloser Versuch. Bei dem Art. 231 kann als richtig anerkannt werden, daß er lediglich als Diffamierung gedacht war. Für die Kolonialschuldlüge aber muß abgelehnt werden, daß ihr nur moralische Bedeutung beizulegen sei. Die Schuldlüge ist die rechtliche Grundlage des Art. 119 V.D. und des über den Art. 119 ermöglichten einheitlichen Unterstellungsgeschäftes. Das geht eindeutig hervor aus den Noten der Alliierten vom 16. Juni 1919. Für Deutschland sind diese Begründungen Voraussetzung der Gültigkeit der damals erzwungenen Abmachung. Wenn die Alliierten hinter diesen Gründen für die Entziehung etwa noch andere bereit hatten, die sie nicht offenbaren konnten, weil sie dem System dem Rechtscharakter ge-

nommen hätten, so können diese geheimen Vorbehalte keine rechtliche Beachtung finden. Jedem rechtlichen Beurteiler muß die Unwiderleglichkeit der Schuldlüge als eine Voraussetzung der Gültigkeit erscheinen und auch von den Parteien als vorausgesetzt angesehen werden. Die Lüge war auch rechtlich gesehen, ob tatsächlich, scheidet bei einer rechtlichen Beurteilung aus, für gerade diese Lösung des „Problems" ursächlich. Nur das, was für Deutschland als rechtlich erkennbare Voraussetzung dieser Lösung anzunehmen ist, und nicht was sich als tatsächliche vielleicht, auch erkennbare Wirklichkeit, dahinter verbarg, nämlich die nackte Gier auf den wertvollen deutschen Besitz, ist für die rechtliche Beurteilung maßgebend. Die Widerlegung der Schuldlüge nimmt dem System, das auf die deutschen Kolonien angewandt wurde, die rechtlichen Voraussetzungen seiner Anwendung, weil sie von vornherein nicht gegeben waren. Im übrigen wäre es leicht, wenn man je nach Bedarf einen Vorgang seiner rechtlichen Bedeutung entkleiden und ihn als bloß moralisch zwar verwerflich, aber rechtlich bedeutungslos hinstellen könnte.

Es wäre oberflächlich, sollte hier behauptet werden, die Lehre über die Geschäftsgrundlage sei hiermit treffend angewandt. Beim gewöhnlichen Vertrag besteht zwischen der falschen Vorstellung über das Sein gewisser Umstände, die für den Geschäftschluß maßgebend sind und dem Geschäftsschluß ein Kausalzusammenhang derart, daß der Irrtum über die Grundlage dem Vertrag seine Wirksamkeit entzieht. Hier dagegen entzieht die bewußte Setzung einer falschen Grundlage dem Vertrag seine Gültigkeit, weil sie, gerade mit Rücksicht darauf, daß ein äußerlich rechtlich unanfechbarer Vertrag, ohne die falsche Grundlage nicht hätte erzwungen werden können, ohne daß man dem Zwang von vornherein die Rechtswidrigkeit angesehen hätte, gesetzt wurde. Für einen Zwang zur Entziehung der deutschen Souveränität über seine Kolonialgebiete trotz einer ohne weiteres erkennbaren Rechtswidrigkeit eines solchen Zwangs war Wilson nicht zu haben. Der Geschäftswille war jedoch vorhanden. Die Grundlage

hierfür mußte die Schuldlüge abgeben. Wenn man schon dem Art. 119 V.D. und der über diesen Artikel uno actu erfolgten Unterstellung unter das Mandatssystem den Charakter eines Vertrages beimißt, dann muß man sich auch gefallen lassen, daß der Vertragsgegner die Richtigkeit der rechtlich erkennbaren causa für den Geschäftswillen seiner Partner und seines erzwungenen Geschäftswillens zur Voraussetzung der rechtlichen Unantastbarkeit des Vertrags macht, auch wenn es dem Zwingenden unangenehm ist. Andernfalls hätte man von anderen Voraussetzungen ausgehen sollen. Man könnte noch einwenden, die Schuldlüge ist zwar als causa für die Wegnahme der Kolonien rechtlich zu werten, aber damit ist nicht gesagt, daß sie auch als Voraussetzung der Gültigkeit des Geschäfts anzusehen ist. Darauf aber, ob die Alliierten die Richtigkeit von der Behauptung der „kolonialen Unfähigkeit und des Räubertums" des deutschen Volkes, wie es in der Mantelnote vom 16. Juni 1915 zum Ausdruck gebracht ist, zur Voraussetzung erhoben haben oder nicht, kommt es gar nicht an. Dies soll an einem berühmten Beispiel bewiesen werden. Der A vermietet dem B ein Fenster seiner Wohnung, weil an einem bestimmten Tag eine sehr hohe Persönlichkeit durch die Straße kommen soll, die vom Fenster sehr gut eingesehen werden kann. Es stellt sich heraus, daß die Persönlichkeit nicht durch diese Straße kommt. Für den Mieter war die Tatsache, daß die Persönlichkeit an diesem Tage vorbeikommt, von grundsätzlicher Bedeutung. Der Umstand war dem Vermieter bekannt. Zweifellos hätte der Mieter den Umstand zur Bedingung erhoben, sofern ihm nur ein Zweifel gekommen wäre. Ob sich der Vermieter darauf einläßt oder nicht, der Mieter braucht nicht beim Vertrag stehen zu bleiben. Dies gilt umsomehr dann, wenn es infolge einer Zwangslage dem Vertragspartner unmöglich ist, die grundsätzliche Bedeutung eines Umstandes zur Bedingung zu erheben, der Zwang aber, da er rechtlich indifferent ist, keine Beachtung finden kann.

Bei der Beurteilung der dem Art. 119 V.D. und dem

Art. 22 V.B.St. zugrunde liegenden Vorgänge ist demnach zu unterscheiden:

1. der im Widerspruch zum Vorwaffenstillstandsvertrag ausgeübte Zwang.

2. Die mangelhafte Geschäftsgrundlage unabhängig von diesem Zwang.

Der Einfluß des ersten Punktes ist bereits im 1. Abschnitt dieser Arbeit dargelegt. Für den zweiten Punkt ergibt sich, daß der Fortfall der Grundlage mit der längst widerlegten Lüge von der „kolonialen Unfähigkeit" und dem „Raubrittertum" Deutschlands sämtlichen mit dem Mandat zusammenhängenden Geschäften die Grundlage entzieht. Dies würde auch dann gelten, wenn zwischen Deutschland und den Feindmächten kein Vorvertrag zustande gekommen wäre. Man darf sich allerdings nicht dadurch verwirren lassen, daß die Grundlage mit Zwang gesetzt wurde. Es ergibt sich keine andere rechtliche Beurteilung. Man kann z. B. nicht von einer arglistigen Täuschung reden, weil überhaupt niemand getäuscht worden ist. Deutschland war damals gegen die Schuldlüge machtlos. Kein vernünftiger oder auch nur mit ganz wenig Rechtsgefühl ausgestatteter Mensch wird im Ernst annehmen, daß ein Staat, der mit dem Messer an der Kehle genötigt wurde, auf Grund einer Lüge mit Mächtigeren zu kontrahieren, jemals von einer Rechtsordnung gezwungen würde, bei diesem Vertrag zu bleiben, auch wenn dem Zwang keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Selbst wenn sich aber herausstellen sollte, daß das Geschäft auch anders hätte geschlossen werden können, beim Mandatssystem ist dies bei der Zähigkeit, mit der Wilson äußerlich das Gesicht gewahrt wissen wollte, geradezu ausgeschlossen, so ist der Vertrag in der bestehenden Form hinfällig und ein anderer ist nicht geschlossen.

Die Geschäftsgrundlage ist zwar von deutschen Wissenschaftlern in ihrer Bedeutung erkannt worden, aber kein typisch deutsch-rechtliches Institut, sondern Bestandteil der allgemeinen Vertragslehre. Sie hat noch weit

eher eine Berechtigung im Völkerrecht, als die clausula rebus sic stantibus. Die Aenderung der Verhältnisse als Aufhebungsmöglichkeit eines Vertrags ist ein dehnbarer Tatbestand, dagegen ist die Grundlage eines Geschäfts entweder vorhanden oder sie fehlt.

§ 5. Die Auslegung des Wilson'schen Programmes.

Am 29. Oktober 1918 ging eine Denkschrift des Obersten House an die Alliierten, deren Zweck es war, durch angemessene Auslegung den Widerstand der Alliierten gegen die Annahme der Wilson-Punkte als Friedensgrundlage zu beseitigen. Diese Denkschrift, die als authentische Auslegung des 5. Punktes angesehen wird, hatte folgenden Inhalt[1]):

„Der Vorschlag geht dahin, daß im Falle der deutschen Kolonien der Besitztitel nach Beendigung des Krieges durch unparteiisches Urteil nach gewissen Grundsätzen festgesetzt werden soll. Diese Grundsätze sind zweifacher Natur.

1. Berechtigte Ansprüche
2. Die Interessen der betroffenen Bevölkerungen.

Was sind die berechtigten Einwendungen Englands und Japans, der beiden hauptsächlichen Erben des deutschen Kolonialreiches, gegen eine Rückgabe an Deutschland? Daß es die Kolonien zum Bau von Unterseebootshäfen benutzen wird, daß es die Eingeborenen bewaffnen wird, daß es koloniale Intriguen anzettelt und daß es die Eingeborenen bedrückt.

Was sind die berechtigten Ansprüche Deutschlands? Daß es Zugang zu den Tropen mit ihren Rohprodukten braucht, daß es ein Gebiet für seinen Bevölkerungsüberschuß nötig hat, daß nach den vorgeschlagenen Friedensbedingungen die Eroberung keinen Rechtsanspruch der Gegner begründet.

Was ist das Interesse der Bevölkerung? Daß sie nicht zum Heeresdienst herangezogen wird, daß die Erschließung nach den Grundsätzen der offenen Tür

1) Poeschel, a.a.O. S. 3.

erfolgt und unter genauester Regelung der Arbeitsbedingungen, des Gewinns. der Steuern, daß die gesundheitlichen Maßnahmen beibehalten, ständige Verbesserungen am Wegenetz usw. gemacht werden, daß Einrichtungen und Sitten der Eingeborenen geachtet werden, daß die Schutzmacht stark und erfahren genug ist, um Korruption und Intriguen zu verhindern, daß sie Geld und erfahrene Verwaltungsbeamte genug hat, um erfolgreich zu kolonisieren.

Hieraus ergibt sich offenbar, daß der diesem Punkte zugrunde liegende Grundsatz dahin geht, daß eine Kolonialmacht nicht als Eigentümer der Kolonien, sondern als Treuhänder der Eingeborenen und des Völkerbundes handeln soll, daß sie die Gesichtspunkte, nach denen die Verwaltung der Kolonien betrieben wird, eine internationale Angelegenheit sind, und daher mit Recht Gegenstand internationaler Untersuchung sein könne und daß die Friedenskonferenz daher Vorschriften über die Kolonialpolotik aufstellen kann, die für die Kolonialmächte bindend sind".

Die berechtigten Ansprüche Deutschlands sind bei der Regelung in Versailles überhaupt nicht berücksichtigt worden.

In dieser Denkschrift taucht bereits schon die Kolonialschuldlüge auf und wird als mögliche Grundlage für eine Entziehung der Souveränität Deutschlands über seine Schutzgebiete vorgesehen und schließlich ist von den Interessen der Eingeborenen die Rede, die später angeblich in erster Linie berücksichtigt worden sind.

Auch der Gedanke einer Internationalisierung ist bereits vor den Verhandlungen in Paris ins Auge gefaßt, aber es ist ganz allgemein davon die Rede, daß für die Kolonialmächte Vorschriften aufgestellt werden sollen, die diese binden. Es ergibt sich aus der Denkschrift nicht, daß eine einseitige Internationalisierung der deutschen Kolonien aus dem Punkt 5 zu rechtfertigen sei. Darnach bleiben in rechtlicher Beziehung zwei bemerkenswerte Folgerungen:

die zwangsweise „Internationalisierung der deutschen Kolonien wäre rechtswirksam, wenn die Kolonien der anderen Mächte ebenfalls internationalisiert worden wären und Deutschland bei der Verteilung von Mandaten in einem Maße berücksichtigt worden wäre, das man nach dem Vorfrieden als angemessen hätte bezeichnen können.

Ferner nur die Schuldlüge bot einen genügenden Grund für die einseitige „Internationalisierung". Das Vers. Diktat ist immer als Vertrag bezeichnet worden. Das Völkerrecht kennt, wenn es auch gegenüber dem Privatrecht als etwas zurückgeblieben bezeichnet werden kann, keine Möglichketten, die es gestatten, durch einseitige Willenserklärungen den Kontrahenten zu binden. Deshalb kann auch bei der Auslegung der in Versailles getroffenen Regelung nicht entscheidend sein, was die Mächte damals sagen wollten, sondern was sie in Wirklichkeit gesagt haben, was also objektiver Vertragsinhalt ist oder als Grundlage für diese oder jene Bestimmung einem objektiven Beurteiler erscheint[1]). Deutschland hat aber genau so das Recht die Verträge zu interpretieren, wie diejenigen, die sie geschaffen haben.

§ 6. Der Einfluß des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund auf die Kolonialfrage.

Man könnte daran denken, daß in dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund eine freiwillige Billigung der in Art. 22 V.B.St. getroffenen Regelung liege. Aber der Eintritt hat den Anspruch Deutschlands in keiner Weise berührt. Deutschland ist unter der Voraussetzung in den Völkerbund eingetreten, daß auch die Kolonialfrage einer befriedigenden Lösung entgegengeführt

1) Vgl. hierzu Zitelmann, Zschr. f. internat. R. Bd. 29 S. 25—252; ferner Oppenheim „International Law, Vol. I Peace London, 1920, S. 703, 9. If two meanings of a stipulation are admissible according to the text of a treaty, such meanings to prevaie as the party proposing the stipulation knew at the time to be the meaning prefered by the party accepting it. Unklar Piédelièvre, Droit international Public I, Paris 1894, S. 306—309.

werde. Das ergibt sich aus der Erklärung, die der damalige Außenminister Stresemann in der Reichstagssitzung vom 12. August 1926 abgab[1]);

„Ich darf darauf hinweisen, daß die Reichsregierung, als sie zum ersten Mal Stellung zu der Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund genommen hat — das ist in dem Memorandum (vom 24. 2. 24) geschehen, das sie an die im Völkerbundsrat vertretenen Mächte gesandt hat —, ausdrücklich erklärt hat daß, solange diese die Mandate für die Kolonien damit begründen, daß fortgeschrittene Nationen das Recht hätten, eine Art von Vormundschaft über diese Völker zu übernehmen, Deutschland es als ein selbstverständliches Recht ansehe, seinerseits zu diesen fortgeschrittenen Nationen zu gehören. Es ist das eine derjenigen großen Voraussetzungen für eine Mitwirkung Deutschlands im Völkerbund auf der Grundlage der Gleichberechtigung die gerade damals, als die deutsche Regierung sich überhaupt mit der Frage des Völkerbundes beschäftigt hat, sofort gegenüber den den Völkerbundsrat bildenden Mächten zum Ausdruck gekommen ist".

Die Voraussetzungen, unter denen Deutschland in den Bund eintrat, waren den Mandatsmächten bekannt. Die Lösung der Kolonialfrage war darnach nicht nur eine von Deutschland gehegte und von den Gegnern nicht erkannte Voraussetzung des Eintritts, sondern die Voraussetzung für die Anerkennung der in Art. 22 V.B.St. geschaffenen „Rechts"lage. Der Austritt Deutschlands ist erfolgt, weil die Voraussetzungen, unter denen Deutschland eingetreten ist, sich nicht erfüllt haben. Damit ist es rechtlich gesehen, genau so, als ob Deutschland nie dem Genfer „Bündnis" angehört hätte.

Es ist aber noch etwas zu berücksichtigen. Seitdem die Unterschrift unter das Diktat, von der die Feindmächte gewußt haben, daß sie, sobald Deutschland nur

1) Abgedruckt bei Gerstmeier, „Deutschlands Eintritt in den Völkerbund und die Kolonialfrage" in DJZ. 1926, H. 13, Sp. 913.

die geringste Bewegungsfreiheit einmal habe, für Null und nichtig erklärt werden würde[1]), erzwungen wurde, befindet sich Deutschland in einem Notstand, der durch die Fortsetzung des Krieges im Frieden, wie er durch den Versailler Vertrag ermöglicht wurde, immer dringlicher wurde[2]). Die in diesem Zustand abgegebenen Erklärungen, soforn sie Lebensrechte des deutschen Volkes außer Acht lassen mußten und rechtlich klare Ansprüche zu vereiteln geeignet waren, haben infolge der weiter bestehenden Zwangslage keine verbindliche Kraft. Nur die Erklärungen des Führers seit der Machtergreifung, der Schritt für Schritt die Souveränität Deutschlands wiederherstellte, binden das Volk und die Regierung Deutschlands. Die im Mandatssystem geschaffene Lage wurde in den großen Führerreden schon öfter angefochten durch den Hinweis, daß Deutschland seine rechtlichen Ansprüche auf seine überseeischen Besitzungen nie und nimmer aufgibt.

III. Hauptteil.

Der Träger der Souveränität und Anspruchsgegner.

§ 1. Allgemeines.

Das Souveranitätsproblem soll für das Mandatssystem von entscheidender Bedeutung sein. Wie jedes in der Mandatslehre irgendwie auftauchende Problem ist auch die Frage nach dem Träger der Souveränität hoffnungslos streitig. Für die vorliegende Arbeit spielt diese Frage nur deshalb eine entscheidende Rolle, weil ermittelt werden muß, wer der Anspruchsgegner ist, denn der Träger der Souveränität ist derjenige, von dem Deutschland zu

1) Deshalb hätten die Alliierten nachträglich noch gerne eine freiwillige Unterzeichnung erwirkt.

2) Man denke auch an den Ruhreinfall und an den von Frankreich in dem Rheinland hervorgerufenen und gepflegten Separatismus.

fordern hat. Es müssen deshalb die Haupttheorien über den Träger der Souveränität einer Kritik unterzogen werden. Es soll dann festgestellt werden, ob einer dieser Theorien der Vorrang zukommt, weil sie richtig ist. Bei der Ermittlung des Trägers der Souveränität kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, wem die Souveränität begrifflich zusteht oder zustehen müßte, sondern es muß gefunden werden, wer re vera Souveränitätsträger ist. Zunächst aber muß eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Sourveränität erfolgen und dargetan werden, was die herrschende Lehre ist.

§ 2. Der Begriff der Souveränität.

Auf den Begriff der Souveränität als solchen einzugehen, erscheint geboten, weil er keineswegs einheitlich definiert wird. Aus einer ursprünglich politischen Anschauung ist er allmählich zu einem juristischen oder hilfsjuristischem Begriff geworden. Sein Ursprung geht zurück bis ins Mittelalter. Die damalige Theorie ging davon aus, daß es Fürsten und Städte gab, die nicht die höchste Autorität für ihre Untertanen waren, während es andererseits solche gab, die für ihre Untertanen eine suprema potestas darstellten[1])[2]). Diese Auffassung von einer suprema potestas in subditos als Ausdruck der Souveränität eines Staates bedeutete nicht, daß der Staat nicht an eine höhere Ordnung gebunden war. Aber die Unabhängigkeit und letzte Entscheidungsmacht, die dem heutigen Souveränitätsbegriff innewohnt, war ihm auch damals, soweit die Untertanen in Betracht kamen, beigemessen worden.

Die heutige Völkerrechtswissenschaft erklärt den Begriff als Eigenschaft des Staates, „kraft deren der Staat die höchste nach innen wie außen von keinem anderen abhängige Herrschermacht besitzt“ [3]).

1) Vgl. Verdross, a.a.O., S. 45.

2) Das war die Stadt oder der Fürst, sobald das ius de non appellando et evocando verliehen war.

3) Liszt-Fleischmann, a.a.O. S. 94.

Die herrschende Lehre hat anscheinend in einer Hinsicht eine Schwäche. Es fragt sich nämlich, wie bei einer derartigen Unabhängigkeit eine Bindung der Staaten an das Völkerrecht gewonnen werden soll; die Staaten verschaffen zwar dem Völkerrecht seine Geltung, denn auch ein allgemein gültiger Völkerrechtssatz bindet einen Staat erst dann, wenn er seine Geltung anerkannt hat.

Es ist also die Frage, unterwerfen sich die Staaten erst dem Recht, das sie selber setzten, oder sind sie ihm eo ipso unterstellt? Zweifellos sind z. B. die nach 1918 entstehenden Staaten in die Völkerrechtsordnung hineingewachsen und waren ihr schon im Entstehen unterworfen. Wie verträgt sich das, was begrifflich in der Souveränität enthalten ist, mit dem Unterworfensein unter das Völkerrecht? Es führt nun aber zu weit, wenn man, wie es ein bedeutender Kopf der liberal-demokratischeu Lehre versucht hat, den Widerspruch durch eine Relativierung des Staates und Kennzeichnung des Staates als eine Stufe der universalen Rechtsordnung lösen will[1]). Diese Theorie Kelsens entspringt nicht mehr einer juristischen, sondern einer philosophisch-spekulativen Betrachtungsweise. Sie fußt in der Ansicht von der Entwicklung einer menschlichen Vergesellschafttung zu einer Weltrechtsordnung und einer civitas maxima über den Staaten[2]). Die natürlichen Gegebenheiten, Blut, Boden, Rasse und geschichtliche Verbundenheit des in einem Nationalstaat zusammengefaßten Volkes werden dabei übersehen und erledigen diese Spekulationen durch die Macht ihrer Wirklichkeit von selbst.

Die Bindung an das Völkerrecht und die Tatsache, daß sich die Staaten im Verkehr als gleichberechtigt gegenüberstehen, sind, wie sich nicht bestreiten läßt, mit dem herrschenden Souveränitätsbegriff etwas schwer in Einklang zu bringen. Verdroß[3]) bezeichnet daher die Staaten als völkerrechtsunmittelbare Gemeinschaften. Dabei dürfe

1) Kelsen, a.a.O.,
2) Kelsen, Das Problem d. Souveränität, a.a.O., S. 320.
3) Verdross, a.a.O., S. 46.

man nicht übersehen, daß durch dieses Merkmal allein der Begriff des souveränen Staates nicht bestimmt werden könne. Dieser Begriff bringe zwar die Bindung an das Völkerrecht zum Ausdruck, nicht aber, wem gegenüber ein Staat die suprema potestas besitze. Andererseits könne man ohne den Begriff der „suprema potestas in subditos" aber auch das Völkerrecht nicht bestimmen, da sich aus der Völkerrechtsunmittelbarkeit nicht ergebe, das Verhalten welcher Personen durch das Völkerrecht geregelt werde.

Diese Unterscheidung erscheint in der Tat für die Beurteilung des Gebundenseins der Staaten an das Völkerrecht und ihrer Gleichberechtigung untereinander zur Begriffsbestimmung der Souveränität als sehr ansprechend. Die Verdross'sche Auffassung soll aber der Arbeit nicht zugrunde gelegt werden, sondern die Begriffsbestimmung der herrschenden Lehre, da diese als maßgebend angesehen werden muß. Das Problem der Bindung des Staates an das Recht[1]) ist im übrigen im nationalsozialistischen Staat kein Problem und kann ohne weiteres außer Acht gelassen werden. Dem Souveränitätsbegriff den Charakter eines reinen juristischen Begriffes zu verleihen, ist nicht möglich und Erwägungungen in dieser Richtung enden schließlich in Spekulationen, deren Folgen nicht absehbar sind[2]).

§ 3. Die verschiedenen Theorien.

1. Die Theorie von der Souveränität des Mandatsvolkes.

Die Ansicht, die die Souveränität dem Mandatsvolk zuspricht, kam als letzte auf und wurde zuerst von Millot vertreten[3]). Millot findet eine Stütze seiner Auffassung in einem Uebergewicht, daß er dem Art. 22 V.B.St. gegenüber dem Art. 119 V.D. beimißt. Die Mandatsvölker seien jedoch außerstande, die sich aus der Souveränität ergebenden Rechte auszuüben und deshalb habe man die Aus-

1) Vgl. Krabbe, Die Lehre der Rechtssouveränität, Groningen, 1906, S, 1 ff.

2) Kelsen, a.a.O.

3) Millot, „Les mandats internationaux", Paris 1924, S. 115 ff.

übung der Rechte Völkerrechtssubjekten übertragen, die sie im Interesse der Mandatsvölker ausüben sollen. Da bei den B und C Mandaten von einer Völkerrechtssubjektivität keine Rede sein kann, diese Gebiete mithin auch nicht als Träger der Souveränität angesprochen werden können, hat Pahl die Unzulänglichkeit der Theorie auszumerzen versucht, indem er die dem deutschen Recht bekannte fiktive Konstruktion des nasciturus für die B und C Mandate als anwendbar erklärte (vgl. § 3, 2 S. 45). Neuerdings teilt auch Verdross diese Auffassung [1]) und führt dabei folgendes zum Beweise an:

1. Die Mandatsländer, auch die C Mandate, seien nicht Gebietsteil des Mandatars.

2. Die Angehörigen des Mandatslandes seien nicht Angehörige des Mandatars [2]), sondern hätten einen selbständigen, völkerrechtlichen Status.

3. Die Mandatsländer hätten ein eigenes Vermögen, das vom Vermögen des Mandatars getrennt sei.

4. Die vom Mandatar abgeschlossenen Verträge gälten nicht für das Mandatsland, doch könne der Mandatar für das Mandatsland Staatsverträge eingehen.

Es soll keineswegs behauptet werden, daß die von Verdross aufgezählten Punkte unrichtig seien. Aber sie genügen nicht, um zu begründen, daß die unter Mandat gestellten Völker souverän seien. Bezüglich der B und C Mandate ist bereits dargetan, daß es unterhaltbar ist, diese als selbständige völkerrechtliche Persönlichkeiten zu bezeichnen. Die Uebertragung der deutschen Institution eines nasciturus auf diese Gebiete ist nicht angängig, wie ebenfalls schon nachgewiesen ist. Die Theorie müßte bezüglich der B und C Mandate ein Ruhen der Souveränität unterstellen. Der nasciturus ist nicht Träger von Rechten, weil sonst, die Fiktion die seine Geburt zurück-

1) Verdross, a.a.O., S. 63.

2) Anerkannt vom Institut de droit international auf d. Session in Cambridge 1931 „Les collectivités sous mandat sont des sujets de droit international . . .“ Ann. 36 Vol. 2. Zitiert bei Verdross, S. 63.

datiert, um zu verhindern, daß ein Recht, welches dem nasciturus zustehen würde, wenn er bereits geboren wäre, auf einen anderen übergeht, überflüssig wäre. Die Theorie führt aber auch den Souveränitätsbegriff de iure ad absurdum. De facto ist es nämlich unmöglich, daß die Souveränität ruht. Die logisch möglichen Konstruktionen im Mandatssystem interessieren für den deutschen Anspruch nicht. Schließlich kann noch gesagt werden, daß es nicht die Absicht der Mächte in Versailles war, die Mandatsgebiete zu Trägern ihrer Souveränität zu erklären, die Absicht war, sie unter die Autorität des Völkerbundes zu stellen.

Bezüglich des Verhältnisses des Art. 119 V.D. zu Art. 22 V.B.St., wie Millot es bestimmt, muß verneint werden, daß dem Art. 22 V.B.St. gegenüber Art. 119 V.D. ein Uebergewicht zukommt. Mit dem Verzicht zu Gunsten der Alliierten, wie er in Art. 119 V.D. ausgesprochen ist, ist die Souveränität nicht auf die Alliierten de iure übergegangen, sondern uno actu sind die deutschen Schutzgebiete über Art. 119 V.D. unter Mandat gestellt worden.

Die Theorie der Souveränität des Mandatsvolkes hat ihren entscheidenden Fehler in der Behandlung des Souveränitätsbegriffes als eines Rechtes oder gleich als ob der Begriff ein Recht wäre. Die Souveränität ist, wie z. B. im deutschen Recht der Besitz, etwas Tatsächliches und Reales, entweder übt jemand tatsächlich eine Herrschaftsgewalt aus, oder er übt sie nicht aus. Einem nasciturus kann eine solche Gewalt begrifflich nicht zugesprochen werden. Sie kann auch begrifflich nicht ruhen, etwa in der Weise, daß ein anderer lediglich irgendwelche der Souveränität immanente Funktionen ausübt, bis der nasciturus geboren wird und schließlich nach der Geburt noch solange als die Person handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig ist. Solche Gedanken sind in der Rechtsordnung, die die Beziehungen der Staaten regelt, unangebracht. Der Souveränitätsbegriff ist nicht geeignet für juristische Konstruktionen und logische Spitzfindigkeiten. Die Souveränität kann nicht von einem

Staat ausgeübt werden, aber „virtuell“ [1]) einem anderen zustehen.

2. Die Theorie der Souveränität des Völkerbundes.

Nahezu die gesamte deutsche Literatur steht auf dem Standpunkt der Träger der Souveränität in den unter Mandat gestellten Gebieten sei der Völkerbund [2]). Die Vertreter dieser Auffassung berufen sich auf den Art. 22 V.B.St., wonach die Mandatare im Namen und im Auftrag des Bundes die Vormundschaft zu führen hätten. Auch hier wird meistens die unrichtige Ansicht vertreten, daß der Art. 22 V.B.St. als Definitivum gegenüber dem Art. 119 V.D. als Provisorium lex specialis sei. Oft zieht man zur Begründung auch die Entstehungsgeschichte heran.

Es ist richtig, daß sich Wilson den Anexionsbestrebungen zäh widersetzte [3]). Deshalb könnte nur der Art. 22 maßgebend sein für die Bestimmung des Souveränitätsträgers. Hierbei fragt es sich aber, ob der Völkerbund überhaupt eine juristische Person ist, d. h. eine Fiktion, hinter der Machtmittel stehen, die den Bund als Völkerrechtssubjekt charakterisieren.

Sieht man zunächst einmal von den Ansprüchen Deutschlands ab, so müßte de iure der Bund Träger der Souveränität sein. Dies ergibt sich aus dem Art. 22. Ueber die Frage, ob der Bund ein selbständiges völkerrechtliches „Ich“ ist mit eigenen Interessen und den Machtmitteln ausgestattet ist, diese Interessen zu vertreten, gibt es drei Hauptansichten.

1. Die einen rechnen den Bund in die Kategorie der Staatenbünde, bezeichnen ihn aber als einen Staatenbund

---

1) Pahl, a.a.O., S. 50.

2) Vgl. Fleischmann, Kolonialmandate, Mitteilg. der deutschen Gesellschaft für Völkerr. H. 6, S. 44ff.; Bileski, Zschr. für Völkerr. Bd. 12, S. 65; Gerstmeyer in DJZ. 1926, Sp. 918; Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1931, S. 105.

3) Vgl. Schnee, Entstehung und Entwicklung des Mandatssyst., Zschr. f. Pol., Bd. 15, S. 388 und 389.

besonderer Art[1]). Schücking-Wehberg (a.a.O.) stützt sich z. B. noch auf die Geschichte, die ähnliche Fälle aufweise. Wenn man von der Definition Jellineks, wie es allgemein üblich ist, ausgeht, und den Staatenbund als ein „dauerndes völkerrechtliches auf Vereinbarung beruhendes Rechtsverhältnis unabhängiger und unabhängig bleibender Staaten zur Erreichung gemeinsamer Gesamtzwecke bezeichnet“[2]), so scheint dies zuzutreffen. Schließlich hat der der Bund noch das ius legationum[3]), — das ius belli ac pacis und das ius foederum ac tractatum steht ihm nicht zu[4]). Trotz aller dieser Umstände kommt dem Bunde keine Souveränität zu, weil er politisch keinen Willen hervorbringen kann, der unabhängig von dem Willen der Mächte England und Frankreich eigene Interessen verfolgen könnte. Dies wird noch bewiesen.

2. Die Gegner der Staatenbundsthese behaupten, der Bund sei eine Organisation eigener Art[5]). Gegen die Staatenbundsnatur spricht nicht, daß die Staaten ihre Souveränität im Völkerbund behalten. Der Bundesbegriff wird aber mit Recht abgelehnt, weil keine Gleichberechtigung der Bundesglieder bestand oder besteht[6]). Fauchille und Larnaude ist zuzustimmen, wenn sie den

1) Verdross, a.a.O., S. 160; Schücking-Wehberg, a.a.O., S. 85; im wesentlichen bejahen auch Huber „Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundes“, Zschr. f. Völkerr. Bd. 12, S. 1 ff.; Redslob, Théorie de la Société des Nations, Paris 1927, S. 21—47.

2) Jellinek, Allg. Staatslehre, Stuttgart 1920, S. 745.

3) Schücking-Wehberg, a.a.O., S. 101 ff.

4) Bilfinger in JW. 1926, H. 10 S. 1291 ist mit Recht derselben Ansicht, weil diese Rechte nur einem wirklichen Völkerrechtssubjekt zukommen.

5) Fauchille, a.a.O., Bd. 1, S. 215 und der bei Fauchille zitierte Larnaude, „La Société des Nations“, Paris 1920, S. 5. Fauchille führt aus: „Elle (der Bund) est une formation d'un type absolument nouveau, avant toute et même peut-on dire exclusivement contractuelle dans laquelle les Etats assument certains obligations mais des obligations qui laissent intacte leur souveraineté. La Société n'est pas un Super-Etat“; etwas unklar Bilfinger, JW. 1926 H. 10, S. 1291 ff.

6) Vgl. Harley, The Leage of Nations and the new international law, New-York 1921, S. 52 ff.

Bund als etwas absolut Neues bezeichnen. Er ist dies in Wirklichkeit. Er sollte die civitas maxima werden, die der liberale Demokratismus erstrebte und ist in Wirklichkeit eine der raffiniertesten Institutionen geworden, die die Weltgeschichte bis jetzt kennt. Zwei Mächte, denen es gelungen war, die ganze Welt gegen ein Volk zu mobilisieren, dieses Volk auf die Knie zu zwingen und in einem „Vertrag" zu verstümmeln, gewannen durch diesen Bund die einmal mobilisierte Welt für die Aufrechterhaltung des in diesem „Vertrag" geschaffenen „status quo". Dies ist das absolut Neue an diesem „Bund"[1]).

3. Schließlich wird der Bund von manchem als lediglich „administrativ-technische Organisation" bezeichnet. Sehr interessant und auch zu billigen, sind die Ausführungen Karl Schmitts in dieser Beziehung[2]). „Bei näherer Betrachtungsweise des Genfer Bundes bleibe nicht viel mehr, als eine Atmospähre. Ein selbständiges Subjekt mit eigener Existenz hätte die Möglichkeit seine eigene Existenz zu unterscheiden und sie im kritischen Fall selbst zu verteidigen. Eine bloße Beziehung zwischen Staaten dagegen kann keine eigene Autorität und erst recht keine eigene Souveränität haben." Bezüglich der Mandate meinte er, könne man „überall da wo etwas im Namen der Menschheit oder der Freiheit geschieht, diese Abstracta und Symbole zum Souverän erklären." „So betrachtet erscheint der Völkerbund als eine nützliche und praktische Einrichtung, ein Zweckverband, eine Verwaltungsgemeinschaft großen Stils, ein Büro für gute Dienste und Vermittlungen, eine angenehme Konferenzangelegenheit, ein „clearing office for international disputes".

1) Vgl. das Urteil des Präsidenten der Vereinigten Staaten Harding, des Nachfolgers Wilsons, in seiner Botschaft an den Kongreß vom 12. April 1921: „Ganz offenkundig wurde das höchste Ziel des Bundes dadurch hinfällig gemacht, daß der Völkerbund mit dem Friedensvertrag verkettet und dadurch zu einem Zwangsmittel der Sieger im Krieg wurde. Abgedr. in d. D. Allg. Z. Nr. 171, v. April 1921.

2) Karl Schmitt, „Die Kernfrage des Völkerbundes", in Völkerrechtsfragen, H. 18, S. 4ff.

Diese aus dem Jahre 1926 stammenden Erwägungen und Feststellungen gelten heute noch mehr als früher.

Der Völkerbund hat einen vorwiegend politischen Charakter[1]). Er widerstrebt einer juristischen Erfassung d. h., alle Versuche, ihn juristisch zu erfassen, scheitern an dem diesem „Monstrum" eigenen Widerspruch zwischen Recht und Politik. Von sich aus das Problem zu lösen, wem die Souveränität in den Mandatsgebieten zukommt, war der Bund nicht fähig, weil er eine Fiktion ist, hinter der sich keine Wirklichkeit befindet. So ist z. B. Japan aus dem Bunde ausgeschieden, ohne daß es ein Mandat verlor. Wie sehr Recht und Politik verwirrt sind oder verknüpft werden, beweist die zynische Aeußerung des belgischen Vertreters Hymans, der in der Sitzung des Völkerbundsrates zu San Sebastian vom 5. August 1920, erklärte: „Es wäre interessant sich in eine Diskussion darüber einzulassen, wem die Souveränität (bezüglich der Mandate) tatsächlich zukommt. Ich will es aber nicht tun. Wir stehen einer neuen Einrichtung gegenüber, die Wissenschaft wird erklären, wie weit die alten juristischen Begriffe auf diese Institution noch anzuwenden sind"[2]). Die Wissenschaft hat dies gründlich besorgt, d. h. in einer Weise, daß sich niemand mehr auskennt. Es ist ein eigenartiges Verfahren. Man nimmt etwas weg, formuliert dafür ein paar Begriffe und fordert die Wissenschaft auf, sie mit einem Rechtsgehalt zu füllen. Eine Handlung, die auf Rechtsbrüchen beruht, wird aber nicht dadurch zu einer Rechtshandlung, daß die Wissenschaft sie in ein „rechtliches System" einhüllt.

Der Bund ist darnach weiter nichts, als ein Instrument in der Hand der Siegermächte von Versailles, d. h. in der Hand Frankreichs und Englands. Er soll den in Versailles geschaffenen „status quo" für alle Zeiten garantieren. Der Art. 10 der Völkerbundssatzung, in dem

1) Dies bestätigt ausch der Franzose Larnaude, a.a.O. 1920 S. 8ff., der den „caractère plus politique que juridique de la Société des Nations" nachweist.

2) Hymans, Journ. off. I, Année 1920, S. 539.

diese Aufgabe niedergelegt ist, ist eine ausgesprochene Spitze gegen Deutschland[1]). Allerdings kann sich diese Spitze auch einmal gegen einen anderen Staat kehren, wie die Sanktionen gegen Italien zeigen. Gerade die Sanktionen lassen aber auch erkennen, daß der Bund kein Völkerrechtssubjekt mit eigenen Interessen ist. Er ist eingespannt worden für die Ziele Englands und wenn die übrigen Staaten ein ähnliches Interesse gehabt hätten, dann waren die Folgen nicht abzusehen.

Den Bund fehlen alle Merkmale einer wirklichen Souveränität. Er besitzt weder die Fähigkeit, eine organisierte Herrschaftsgewalt auszuüben, noch hat er ein Staatsgebiet noch ein Staatsvolk. Hinter seiner fingierten Persönlichkeit stehen nicht die Machtmittel eines Staates, auch nicht die Machtmittel der vielen Staaten, die er vereinigt, die aber allein eine Wahrnehmung eigener Bundesinteressen gestatten würden. Von Bundesinteressen könnte man nur dann sprechen, wenn sämtliche im Bund vereinigten Staaten in ihren Interessen übereinstimmten. Ein Zweckverband, der den Zweck hat, schreiendes Unrecht für alle Zeiten zu billigen, und aufrecht zu erhalten, das ist die eigentliche Natur des Bundes. In der Wissenschaft hat man bisher solche Erscheinungsformen im Völkerleben nicht als Rechtssubjekte angesehen, sondern als Bündnisse oder Allianzen usw. Dieses Bündnis oder Scheinsubjekt kann niemals als Träger der Souveränität angesprochen werden. Nur eine weltfremde Jurisprudenz, die das Wesen der Souveränität mit Phrasen umhüllte, konnte die inneren Zusammenhänge so wenig beachten, daß sie diesen Bund als objektive Instanz und Völkerrechtssubjekt mit eigenen Interessen beurteilte.

3. Die Theorie von der geteilten Souveränität.

Die Theorie der geteilten Souveränität wird in zwei Spielarten vertreten. Manche behaupten, die Souveräni-

1) Art. 10 V.B.St.: Les membres de la Société s'engagent à respecter et a maintenir contre toute aggression extérieure l'intégrité territoriale et l'indépendance politique de tous les membres de la Société.

tät stehe den alliierten und assoziierten Mächten und dem Völkerbunde zu[1]). Andere sprechen sie dem Völkerbund und dem Mandatar zu[2]). Bezüglich der B und C Mandate ist Fauchille allerdings der Ansicht, die volle Souveränität hätten die Mandatare. Die erstere, hauptsächlich von Schneider verwertete Auffassung, nimmt ein Coimperium zwischen der Gesamtheit der Hauptmächte und dem Völkerbund an. Dabei wird dem Art. 119 V.D. und dem Art. 22 V.B.St. eine juristische Gleichwertigkeit beigemessen. Die Verbindung zwischen beiden sich widersprechenden Artikeln stelle der Art. 118 Abs. 2 V.D. dar, wonach sich Deutschland verpflichtet, bereits jetzt die Maßnahmen anzuerkennen, und gutzuheißen, die von den Feindmächten zur Regelung der sich aus dem in Art. 118 Abs. 1 des Diktats enthaltenen Grundverzicht auf alle außerhalb seiner neuen Grenzen gelegenen Gebiete ergebenden Folgen betroffen sind oder werden. Eine dieser Maßnahmen liege in der Aufnahme des Art. 22 V.B.St. in den Friedensvertrag.

Es ist oben dargelegt, daß dem Völkerbund keine Souveränität zukommen kann. Die selbstverständliche Folge ist, daß auch eine Teilung der Souveränität zwischen dem Völkerbund und den alliierten und assoziierten Mächten oder eine beiden gesamthänderisch zustehende Souveränität undenkbar ist. Wäre den alliierten und assoziierten Mächten rechtlich eine Verfügungsbefugnis zugestanden, d. h. könnte man dem Art. 119 V.D. seiner Rechtswidrigkeit entkleiden, so müßte man, wie Buza treffend bemerkt, das Verfügungsrecht der alliierten und assoziierten Mächte durch die Ausübung desselben für verbraucht erklären[3]).

Es ist aber zu beachten, daß der Völkerbund lediglich eine Allianz von Siegermächten war. Dieses Ge-

---

1) Schneider, Wolfg., Das völkerrechtliche Mandat, Stuttgart 1926, S. 39ff.; Freitagh-Loringhoven, Die Mandatsherrschaft des Völkerbundes, in „10 Jahre Versailles" bei Draeger, Bd. 2, S. 179.

2) Z. B. Fauchille, a.a.O., Bd. I, S. 297.

3) Buza, a.a.O., S. 236.

bilde konnte den Mächten in Versailles nicht in Wahrung eigener Interessen gegenüberstehen. Er war politisch gesehen, mit den Siegern identisch. Dies ist eine Tatsache genau so wie es Tatsache ist, daß die Satzung dieses Vereins von Siegern in einer Urkunde mit dem Diktat niedergelegt ist. Damit ist der Zusammenhang schon rein äußerlich dokumentiert.

Schließlich haben aber 1918 und 1919 in Wirklichkeit nicht die all. und ass. Mächte bestimmt, sondern die Pentarchie[1]). Die kleinen Sieger waren mehr oder weniger Statisten und haben das Diktat hingenommen, wie es von Deutschland hingenommen werden mußte. Es ist selbstverständlich, daß man unter diesen Umständen trotz des Wortlautes des Art. 119 V.D. in keiner Weise von einer Souveränität, d. h. einer obersten Entscheidungsmacht der übrigen Mächte sprechen kann. Man könnte zwar anführen, das sei begrifflich sehr wohl denkbar. Die Wissenschaft hat aber den Begriff der Souveränität zu sehr isoliert, d. h. ihn klar und rein von der Politik geschieden. Es ließe sich schon eher von einer gemeinschaftlichen Souveränität der Mandatare und des Völkerbundes reden, wenn die Souveränität des Völkerbundes keine scheinbare wäre. Im übrigen hätten die Vertreter dieser Ansicht bedenken müssen, daß eine begriffliche Teilung der Souveränität vom Standpunkt der herrschenden Lehre nicht möglich ist.

4. Die Mandatare als Träger der Souveränität und Anspruchsgegner.

Die Meinung, daß die Mandatare Träger der Souveränität seien, ist auch schon vertreten worden, freilich mit einer Begründung, die nicht stichhaltig ist[2]). Bei der Begründung dieser Theorie war mehr der Wunsch der

1) Siehe Lansing, a.a.O., S. 178 „Es war klar, daß es ein diktierter Friede und nicht ein verhandelter Friede werden sollte, ein Friede, den die Großmächte nicht nur ihrem Feind, sondern auch ihrem Bundesgenossen diktierten". Siehe auch S. 177.

2) Rolin, a.a.O., S. 445ff.; Baty, „Protectorates and Mandates" in British Year-Book of intern. Law, 1921/22 S. 177ff.

Vater des Gedankens. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Rolin, der übrigens seine Auffassung wieder fallen gelassen hat [1]). Nachdem er allgemein angegriffen wurde, vertrat er den Standpunkt, die Mandatsländer selber seien souverän. Zuerst allerdings sah er im Mandatssystem lediglich eine praktische Verteilung. Damit hatte er keineswegs Unrecht. Sein Fehler lag nach der herrschenden Lehre darin, daß er Verwaltung und Regierung mit der Souveränität identifizierte [2]). Bei Rolin mag der Gedanke die Hauptrolle gespielt haben, daß man eine Annexion beabsichtigte und nachdem diese nur äußerlich mißglückt war, so müsse man wenigstens juristisch eine Begründung finden, die auf dasselbe hinauslaufe. Das Mandat ist zwar de iure keine Annexion, wer aber behauptet, daß es de facto nicht dasselbe ist, der verschließt seine Augen vor der Wirklichkeit. Die Begründung die Rolin für seine erste Meinung brachte, kam aber trotzdem der Wirklichkeit nahe. Seine Versuche liefen darauf hinaus, das Mandatssystem mit einer rechtlich qualifizierten Annexion auf eine Stufe zu stellen. Formal juristisch hat die These Rolins freilich schwere Fehler. Es kommt aber hier nicht darauf an, festzustellen, wem die Souveränität begrifflich zugesprochen werden könnte, sondern zu ermitteln, wer re vera der Träger der Souveränität in den Mandatsgebieten ist.

Gegen Rolin haben auch Wissenschaftler der Gegenseite Stellung genommen, dies jedoch aus begreiflichen Gründen. Diese These Rolins ist nämlich vom Standpunkt des Mandatars aus gesehen, eine Unklugheit. Wie soll man, wenn das Mandat lediglich eine Annexion ist, weiter begründen, daß diese Werte „mit Recht" nicht auf Reparationskonto angerechnet wurden. Wenn Millot [3]) gegen Rolin anführt, daß es juristisch paradox sei, sollte eine

1) Siehe Fleischmann, Kolonialmandate, Mitteilg. d. d. Ges. f. Völkerr. H. 6, 1925, S. 51.

2) Rolin, a.a.O., S. 349: „Pour accomplir cette tâche, il faut de plains pouvoir en madière législative administrative et judicière, c'est — à dire: la souveraineté".

3) Millot, a.a.O., S. 108.

Macht über ein Territorium, das ihr übertragen worden sei, die Souveränität nur durch Delegation ausüben, so kann dem zugestimmt werden. Durch den inneren Aufbau des Völkerbundes ist ein anderes Paradoxon möglich geworden. Die Mandatare sind nämlich in Wirklichkeit die Souveränitätsträger, obwohl de iure keine Annexion vorliegt.

Der Völkerbund hat drei Organe, den Rat, die Versammlung und das Sekretariat. Hier interessiert nur der Rat, der in allen Mandatsfragen zuständig ist. Beim Rat ruht schließlich auch das Schwergewicht des Vereinswillens[1]). Den entscheidenden politischen Einfluß in allen Angelegenheiten üben die Großmächte Frankreich und England im Rat aus. Auf diese Weise beaufsichtigen die Mandatare sich selber, erstatten sie sich selber Bericht und sie haben sich schließlich die Mandate auch selber erteilt. Nachträglich billigten sie sich über den Rat den „Auftrag", den sie sich selber erteilt hatten. Die Mandatsmächte kontrahieren nun schon, solange das Mandat besteht, mit sich selber, vielmehr sie sind Richter in eigener Sache. Unter diesen Umständen hat keine Mandatsmacht auch nur das leiseste Interesse eine Annexion zu erstreben, denn die kleinen „rechtlichen" Formalitäten, die zu beachten sind, behindern die Mächte nicht, im Gegenteil, sie geben dem System den Schein des Rechts und haben nicht die geringste Bedeutung wie der Austritt Japans aus dem Bunde zeigt.

Für die wirkliche Souveränität, nicht für die begrifflich in das System hineingekünstelte kommt es nur darauf an, wer der Herr im Hause ist[2]), („Maître de ses actions")[3]) d. h., wer wirklich in den Fragen, die das Mandat betreffen, entscheidende Instanz ist. Wenn Hold-Fernek die Souveränität nur den großen Mächten zuerkennt[4]),

1) Schücking-Wehberg, a.a.O., S. 53.

2) Hold-Fernek, Lehrb. d. Völkerr., Leipzig 1930, S. 140.

3) Rivier, Principes de droit des gens, Tome Ier Paris 1896, S. 46 „Il (der Staat) doit avoir son éxistence propre, être maître de ses actions".

4) Hold-Fernek, a.a.O., S. 142.

so steht dies, wie er mit Recht betont, nicht mit dem „positiven“ Völkerrecht in Widerspruch, sondern mit den Phrasen, mit denen man herkömmlich das Völkerrecht umhüllt. Die Mandatsmächte selber können nur das höchste Interesse daran haben, wenn der Streit in der Wissenschaft, wem die Souveränität zukommt weitergedeiht, denn hinter diesem Streit verbirgt sich sie Wirklichkeit und die lautet anders:

Träger der Souveränität sind die Mandatare, weil die letzte, für die Souveränität in den deutschen Schutzgebieten entscheidende Willensbildung identisch ist mit dem Willen der Mandatare.

Deshalb ist auch nicht der Völkerbund oder sonst ein an diesem System uninteressierter Staat der Anspruchgegner Deutschlands, sondern allein die Mächte, die mit einer Lüge ohne einen völkerrechtlichen Erwerbstitel unter dem Mantel des Art. 22 V.B.St. die deutschen Kolonien in der Hand haben.

Der Anspruch Deutschlands aber ist rechtlich so stark und begründet, wie nur je eine Forderung begründet sein kann. Er stützt sich auf den Bruch des Wilson'schen Programmes, das eine völkerrechtliche lex contractus geworden war, auf die Rechtswidrigkeit des Art. 119 V.D. die rechtliche Inhaltlosigkeit des Art. 22 V.B.St., den unberechtigten Art. 257 Abs. 2 V.D., d. h. die Rechtswidrigknit einer entschädigungslosen Wegnahme und schließlich auf die mangelhafte Grundlage des ganzen Systems, die Kolonialschuldlüge.

Wenn angesichts dieser eindeutigen Rechtslage, Deutschland sich seine Kolonien mit Zwang verschafft, so ist die Beseitigung des in der Kolonialfrage in Versailles geschaffenen Unrechts erlaubte Selbsthilfe. Der Widerstand gegen diesen Zwang aber wäre ein völkerrechtliches Delikt.

Schlußwort.

Der in Versailles in der Kolonialfrage verübte „Betrug“ hat in der Geschichte nicht seinesgleichen. Die Hoffnungen, die trotzdem an das Mandatssystem geknüpft wurden, sind nicht nur nicht erfüllt worden, sondern auch in einer befremdlichen Naivität gehegt worden. Wer nach den Vorgängen, die sich in Versailles abspielten, an eine auch für Deutschland bestehende internationale Gerechtigkeit glaubte, und angesichts des gegnerischen Vernichtungswillens von diesem Glauben nicht geheilt wurde, war ein weltfremder Idealist, oder verschloß sich bewußt der Wirklichkeit. Das deutsche Volk ist jedenfalls in Versailles gelehrt worden, daß sein Recht auf seiner Macht ruht. Bei der in der Kolonialfrage klaren Rechtslage wird Deutschland nie auf seine Rechte verzichten, nicht Deutschland war der Raubritter, wir haben keine Raubzüge auf den Handel der Erde unternommen, wohl aber haben die Mächte die Deutschland mit solchen Lügen diffamierten, sich im gleichen Augenblick als Raubritter des Völkerrechts betätigt. Wenn Deutschland wirklich seine Kolonien militarisiert hätte, wie es Frankreich schon immer übt, so säßen heute keine „Mandatare“ auf dem Eigentum des deutschen Volkes. Wir wollen unsere Schutzgebiete nicht aus Haß oder Habsucht, sondern weil wir sie notwendig brauchen und weil unser Anspruch voll berechtigt ist. Wenn ein führender englischer Staatsmann erklärte, die Mandatsgebiete seien für Deutschland wertlos dann sind sie noch wertloser für die Staaten, die die halbe Erde unter sich aufgeteilt haben. Man soll sie herausgeben, wir werden dafür sorgen, daß sie wertvoll werden. Der gegenwärtige Zustand des Unrechts ist jedenfalls eine Gefahr für die zwischenstaatlichen Beziehungen, für die Mandatare allein die Verantwortung tragen.